

1. 4. *Immanuel Kant und die philosophische Destruktion der Naturrechtslehre*

Die philosophische Destruktion der Naturrechtslehre ist eng verknüpft mit dem Kantischen Werk. Bereits in der 1762 abgeschlossenen *Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral* hat Kant sich mit der Wolffschen Lehre kritisch auseinandergesetzt. Darüberhinaus hat Kant Vorlesungen zur praktischen Philosophie gehalten, die sich vornehmlich an den *Initia philosophiae practicae* des Wolff-Schülers Alexander Gottlieb Baumgartens orientieren. Die Ergebnisse dieser Arbeiten fließen vor allem in die *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785), in die *Kritik der praktischen Vernunft* (1788) und in der *Metaphysik der Sitten* (1797) ein.

Nach Kant erscheinen in rascher Folge eine Vielzahl von Versuchen, die destruierte Systematik des Naturrechts auf einer neuen Grundlage zu rekonstruieren. Hierzu zählt unter anderem Gottlieb Hufelands *Lehrsätze des Naturrechts* (1790). Unter Juristen tobt am Ende des 18. Jahrhunderts der Streit zwischen Ernst Ferdinand Klein, der *Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft* (1797) entworfen und im weitesten Sinne ein Wolffianer ist, und dem Kantianer Paul Johann Anselm Feuerbach, der eine *Kritik des Natürlichen Rechts* (1796) und einen *Anti-Hobbes* (1798) verfaßt hat. In der Debatte zwischen Feuerbach und Klein geht es vor allem um die Frage, ob die Grundlagen des Strafrechts aus einer natürlichen Rechtslehre entwickelt werden können oder nicht.

Weil es im Rahmen dieser Arbeit darum geht, den Zersetzungsprozeß des Naturrechtsdenkens anhand einer begriffsgeschichtlichen Analyse der Obligation nachzuvollziehen, wird der Blick auf die Protagonisten dieser Entwicklung gerichtet: Kant und sein selbsternannter Schüler in rechtsphilosophischen Fragen Feuerbach. Die gegenläufigen Versuche einer Rekonstruktion des Naturrechts, von Schelling und Fichte bis zu Hegel, von Trendelenburg bis zu den neukantianischen Entwürfen, fallen

aufgrund dieser Perspektiveneinstellung aus dem Rahmen der vorliegenden Studie heraus.

Fichtes Diktum, daß "die Frage vom Rechte (...) gar nicht vor den Richterstuhl der Geschichte"³⁷⁶ gehört, steht gegen die Dynamik des respektlosen 19. Jahrhunderts, das den Anspruch der Naturrechtslehre auf Unvergänglichkeit seiner Prinzipien in philologischer Akribie zerstört. Die Rechtsphilologie hat eine Entwicklung beschleunigt, deren Impuls aus der philosophischen Reflexion über die Bedingungen des Rechts herrührt, d. h. aus der Philosophie des deutschen Idealismus, insbesondere der Fichteschen Naturrechtslehre stammt. Kants Kritik der Wolffschen Konzeption natürlicher Theologie und praktischer Philosophie hat die Frage nach den Prinzipien der Moral und des Rechts in einen neuen Zusammenhang gestellt. Zu ihren Konsequenzen gehören die Möglichkeiten einer anderen Metaphysik der Sitten, aber auch einer gegenläufigen Bewegung: statt metaphysischer Begründung radikale Historisierung der Prinzipien selbst.

1.4.1. Kritik der natürlichen Theologie

In einer Preisschrift der Königlichen Akademie der Wissenschaften aus dem Jahre 1763, die den Titel *Über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral* trägt, hatte Kant Fragen aufgeworfen, die ihn auch in späteren Jahren nachhaltig beschäftigten.³⁷⁷ Die metaphysische Erkenntnis von Gott ist nach Kant so lange widerspruchsfrei, wie Momente der Zufälligkeit keine Relevanz haben. Gottes Prädikate müssen schlechterdings die Bedingung der Notwendigkeit erfüllen. Das trifft für die Prädikate Allgegenwart, Allmacht, Allwissenheit etc. zu. Wenn aber die natürliche Theologie Urteile über die göttliche

³⁷⁶ Johann Gottlieb Fichte, Beitrag zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution (1793). Einleitung. In: B. Willms (Hrsg.): Johann Gottlieb Fichte. Schriften zur Revolution. Frankfurt/M.-Berlin-Wien 1973, S. 99.

³⁷⁷ Vgl. für die Entwicklung der Kantischen Ethik: M. Riedel, Kritik der moralisch urteilenden Vernunft. Kants vorkritische Ethik und die Idee einer »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten«. In: ders.: Urteilkraft und Vernunft. Kants ursprüngliche Fragestellung. Frankfurt/M. 1989, S. 61-97.

Vorsehung und "über das Verfahren seiner Gerechtigkeit und Güte"³⁷⁸ anstellt, dann dringt sie in den Bereich des Unbestimmten und Unentwickelten ein. Vernunft und Urteilskraft übertreten ihre Kompetenz.

Am Beispiel des Begriffs der *Verbindlichkeit* erläutert Kant die Frage, ob die zur Evidenz des Grundbegriffs notwendige Deutlichkeit gegeben ist. "Man soll dieses oder jenes tun, und das andre lassen; dies ist die Formel, unter welcher eine jede Verbindlichkeit ausgesprochen wird."³⁷⁹ Das Sollen kann sich entweder auf Handlungen beziehen, die Mittel zu höheren Zwecken sind, oder auf solche, die selbst einen Zweck in sich enthalten. Soll der Mensch Handlungen ausüben, die dem Zweck der Glückseligkeit dienen, dann sind diese Handlungen nützlich, aber keinesfalls verbindlich. Richtet der Mensch sein Handeln auf einen höchsten Zweck - z. B. die größte Vollkommenheit oder die Angemessenheit seines Tuns für den göttlichen Willen - so orientiert er sich formal gesehen an der Grundregel der Verbindlichkeit, aber sein Handeln bleibt Mittel zum Zweck. Der Zweck beansprucht vollkommene Verbindlichkeit, die einzelne Handlung hingegen wird ihm zufällig zugeordnet. Oder anders gesagt: welche Handlung in einer bestimmten Situation verbindlich im Hinblick auf ein höchstes Ziel (Vollkommenheit etc.) ist, bleibt in menschlicher Perspektive problematisch.³⁸⁰ Die Kantische Kritik

³⁷⁸ Immanuel Kant, Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral. 4. Betrachtung § 1. In: W. Weischedel (Hrsg.): Immanuel Kant. Vorkritische Schriften bis 1768. Werkausgabe Bd. 2. Frankfurt/M. 1982, S. 769.

³⁷⁹ Kant, Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral 4. § 2, S. 770.

³⁸⁰ Kant, Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral 4. § 2, S. 771: "Ich soll z.E. die gesamte größte Vollkommenheit befördern, oder ich soll dem Willen Gottes gemäß handeln; welchem auch von diesen beiden Sätzen die ganze praktische Weltweisheit untergeordnet würde, so muß dieser Satz, wenn er eine Regel und Grund der Verbindlichkeit sein soll, die Handlung als unmittelbar notwendig, und nicht unter der Bedingung eines gewissen Zwecks gebieten. Und hier finden wir, daß eine solche unmittelbare oberste Regel aller Verbindlichkeit schlechterdings unerweislich sein müsse. Denn es ist aus keiner Betrachtung eines Dinges oder Begriffes, welches auch sei, möglich, zu erkennen und zu schließen, was man tun sollte, wenn dasjenige, was vorausgesetzt ist, nicht ein Zweck und die Handlung ein Mittel ist."

am Wolff'schen Moralprinzip ist hier im Vergleich zu späteren Äußerungen gemäßigt.³⁸¹ Gleichwohl zerschneidet Kant das Band zwischen praktischer Philosophie und Naturrechtslehre. Das Wolff'sche Prinzip, *Tue das Vollkommene*, ist nach Kant der formale Grund jeglicher Verbindlichkeit, aber es enthält keine bestimmte Verbindlichkeit, weil materiale Grundsätze der praktischen Erkenntnis unbeweisbar sind. D. h. jeder Mensch ist gehalten, sich zu vervollkommen (formal), obwohl er nicht mit letzter Evidenz bestimmen kann, welche Handlungen in einer bestimmten Situation (material) seine Vervollkommnung fördern oder ihr abträglich sind. Die individuellen Schwankungen in den Vorstellungen der je eigenen Vollkommenheit machen eine Materialisierung dieses bloß formalen Prinzips der Verbindlichkeit in einer systematischen Naturrechtslehre und Ethik für Kant obsolet.

Die Edition seines handschriftlichen Nachlasses ermöglicht es, den Weg Kants von der Wolff'schen praktischen Philosophie und ihrer Obligationenkonzeption hin zu einem eigenen Standpunkt zu rekonstruieren. Zur Baumgarten'schen Vorstellung einer potestas obligatoria divina bemerkt Kant: "Der Wille Gottes enthält wohl die größten motiva obligantia, aber nicht den Grund der Form moralischer Gesetze."³⁸² Das ist zuallererst eine halbherzige Absage an den theologischen Voluntarismus, der im Naturrechtsdenken des 18. Jahrhunderts präsent war, und der auch schon in der Wolff'schen Schule weitgehend eingeschränkt wurde. Wo aber liegt der Grund der Verpflichtungskraft moralischer Gesetze, das ist die zentrale Frage, die Kant in seiner Auseinandersetzung mit der Baumgarten'schen Konzeption beschäftigt. Kant schwankt in seinen Notizen zwischen zwei Positionen. Zum einen hält er an der Vorstellung fest, daß Gott der Grund aller Moralität ist, "wäre kein Gott, so würden alle unsere Pflichten schwinden."³⁸³ Zum anderen gelangt Kant zu der These, daß moralische Obligation nur auf einer allgemeinen Zustimmung

³⁸¹ Zum Verhältnis Wolff-Kant: C. Schröder, *Naturbegriff und Moralbegründung*. Stuttgart-Berlin 1988.

³⁸² Kant, Erläuterungen zu A.G. Baumgartens 'Initia philosophiae practicae'. n. 6500. In: Kants gesammelte Schriften, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. XIX. 3. Abt. (Handschriftlicher Nachlaß 6.Band) Berlin & Leipzig 1934.

³⁸³ Kant, Erläuterungen zu..., n. 6674, S. 130.

des Menschen mit sich selbst beruhen kann. Nur unter dieser Bedingung ist eine Obligation als wirksame Einschränkung menschlicher Freiheit zu verstehen und doch nicht die Aufgabe jeglicher Freiheit.³⁸⁴ Es zeichnet sich die große Herausforderung ab, Willensfreiheit und moralische Verbindlichkeit, Autonomie des Individuums und Sittlichkeit zusammenzudenken. Es liegt, wie Kant formuliert, die Würde menschlicher Freiheit in ihrer Unabhängigkeit von äußeren Zwängen, aber diese Würde hat "einen hohen Preis"³⁸⁵: Der Mensch selbst ist Urheber des Guten und als solcher für sein Handeln auch in letzter Instanz verantwortlich. Statt diese Argumentationslinie weiter zu verfolgen, kehrt Kant - in der Auseinandersetzung mit Baumgarten - zu einer theologischen Begründung der Moralität zurück. Wenn Moral nicht nur regulativ sein soll, sondern mit dem Anspruch auf Gesetzmäßigkeit auftritt, dann muß ihre Verbindlichkeit letztendlich im göttlichen Willen liegen, so Kant.³⁸⁶

Die Ambivalenz der Kantischen Reflexionen zur praktischen Philosophie Wolffscher Prägung macht allzu deutlich, daß Kant bereits vor der Publikation seiner kritischen Schriften auf dem Wege zu seinem Konzept der Willensautonomie ist. Aber er weiß, daß die größten Schwierigkeiten dort auftreten werden, wo er den Grund moralischer Verbindlichkeit von Willkür freizuhalten und gleichzeitig ein allgemeinverbindliches Schema menschlicher Moralität anzubieten versucht. Angesichts dieser Problematik stellt sich Kant auch die Frage *Ob die Moral nur als Religion möglich sey?*³⁸⁷ Diese Frage bleibt für Kant - wie sich zeigen wird - auch nach den metaphysik- und theologiekritischen Abhandlungen mehr als eine bloß rhetorische Floskel. Nach der philosophischen Kritik der traditionellen Naturrechtslehre ist die Kantische

³⁸⁴ Kant, Erläuterungen zu..., n. 7249-50, S. 294: "obligation ist Einschränkung der Freyheit, entweder negative: um den wiederstreit zu Verhindern, und denn positive: um durch Einschränkung der selbstliebe Menschenliebe zu fördern.(...)" Alle obligation ist die Einschränkung der freyheit auf die Bedingungen der allgemeinen zusammenstimmung mit sich selbst. Daher ist alles, was die allgemeinheit der freyheit hindert, unter rechtmäßigem zwang; denn erlaubt ist, was der allgemeinheit der Freyheit gemäs ist."

³⁸⁵ Kant, Erläuterungen zu..., n. 7248, S. 294.

³⁸⁶ Kant, Erläuterungen zu..., n. 7258, S. 296.

³⁸⁷ Kant, Erläuterungen zu..., n. 7257, S. 296

Obligationenlehre der Brennspeigel, in dem moralphilosophische und theologische Grundlegungen der Moralität zusammentreffen.

Es kann hier nicht der Ort für eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Kantischen Metaphysikkritik sein. Eine Skizze des Zusammenhanges zwischen Kritik der Metaphysik und Theologie muß für den Zweck der Darstellung ausreichen. Kant deduziert kein systematisches Lehrgebäude aus rationalen Prinzipien der Erkenntnis, sondern beschreibt die Genese menschlicher Erkenntnis. Erkenntnis setzt sich nach Kant aus zwei Momenten zusammen: ein rezeptives Vermögen, Eindrücke aufzunehmen und Vorstellungen zu empfangen, und ein spontanes Vermögen, durch diese Vorstellungen einen Gegenstand zu erkennen. Anschauung und Begriffe sind die Elemente menschlicher Erkenntnis und die ihnen korrespondierenden Vermögen heißen Sinnlichkeit und Verstand.³⁸⁸ Kants Hinweis, daß die Begriffe respektive Kategorien des Verstandes durch Spontaneität gekennzeichnet sind, impliziert die Feststellung, daß sie unabhängig von der Sinnlichkeit im Verstand entspringen. Gleichwohl stehen Anschauung und Verstandeskategorie in einem Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit.³⁸⁹ Erfahrung - und d. h. empirische Erkenntnis - kann der Mensch nur machen, wenn er das Anschauungsmaterial den Kategorien (Kausalität etc.) subsumiert und dadurch verfügbar macht. Die Kategorien des Verstandes sind auf Anschauungen angewiesen, da sie nur in der Anwendung auf empirisches Material Erkenntnis liefern.³⁹⁰ Im Wechselverhältnis von Anschauung und Begriff wird Erkenntnis gesichert, denn "in einem Erkenntnis, das mit den Verstandesgesetzen durchgängig zusammenstimmt, ist kein Irrtum."³⁹¹

Kant unterscheidet zwischen Verstandesgrundsätzen, deren Anwendung auf Erfahrung gerichtet ist (immanent), und solchen, welche die Grenzen der Erfahrung überschreiten (transzendent). In diesem Bereich, jenseits der Überprüfung durch Erfahrungsindizien, ist der Mensch dem Schein ausgeliefert. Weil es aber um

³⁸⁸ Kant, Kritik der reinen Vernunft [Sigle: KRV] A 50/ B 74. Kant wird zitiert nach der Werkausgabe von Wilhelm Weischedel (Hrsg.): Frankfurt/M. 1974.

³⁸⁹ H. Cohen, Kants Begründung der Ethik. Nebst ihrer Anwendung auf Recht, Religion und Geschichte. Berlin 1910², S. 29.

³⁹⁰ Kant, KRV B 148.

³⁹¹ Kant, KRV A293-294 / B 350.

Grundsätzliches geht, das nicht aus Erfahrung gewonnen werden kann, erweist sich der Mensch als Vernunftwesen. Die Vernunft ist das Vermögen, Prinzipien aufzustellen und dadurch dem Verstand Grundsätze zu bieten, die seine Bindung an sinnliches Anschauungsmaterial übersteigt.³⁹² Das Verhältnis von Vernunft und Verstand ist bei Kant der Relation von Verstand und Sinnlichkeit analog: Der Verstand ordnet das sinnliche Material der Anschauung und macht es erfahrbar, die Vernunft fordert die Vergleichung und interne Stimmigkeit der Verstandesbegriffe, sie gibt "ein subjektives Gesetz der Haushaltung mit dem Vorrat unseres Verstandes."³⁹³ Der Verstand entwirft mit Hilfe der Kategorie der Kausalität einen Ordnungszusammenhang für die sinnlichen Eindrücke. Er konstatiert eine zeitliche Abfolge der Erscheinungen und schlußfolgert, daß ein Ding oder eine Handlung die Ursache eines anderen Dinges respektive einer folgenden Handlung ist. Sobald der Verstand die Grenzen der Anwendung seiner Kategorien auf Erfahrung verletzt - und z. B. die Kausalitätskategorie im logischen Gebrauch verwendet - kommt er zu Fragen, die den Anfang der Welt als Ursprung zeitlicher Abfolge betreffen. Die möglichen Antworten sind gleichermaßen Illusionen, aber diese Illusionen haben einen natürlichen Charakter, da dem Menschen als Vernunftwesen die Tendenz innewohnt, die Grenzen empirischer Gewißheit zu überschreiten. Kant spricht von einer unvermeidlichen und natürlichen Dialektik der Vernunft.³⁹⁴

Im Rahmen der *Transzendentalen Dialektik* verhandelt Kant den Widerstreit (Antinomie), in den die reine Vernunft mit sich selbst gerät.³⁹⁵ Es geht um die Fragen nach räumlichem und zeitlichem Anfang und Grenze der Welt, um die Einfachheit der Substanz, um Freiheit oder Notwendigkeit im Naturgeschehen und um

³⁹² Kant, KRV A 293-302 / B 350-359

³⁹³ Kant, KRV A 307 / B 363.

³⁹⁴ Kant, KRV A 298 / B 354-355: "(...) wir haben es mit einer natürlichen und unvermeidlichen Illusion zu tun, die selbst auf subjektiven Grundsätzen beruht, und sie als objektive unterschiebt, anstatt daß die logische Dialektik in Auflösung der Trugschlüsse es nur mit einem Fehler, in Befolgung der Grundsätze, oder mit einem gekünstelten Scheine, in Nachahmung derselben, zu tun hat. Es gibt also eine natürliche und unvermeidliche Dialektik der reinen Vernunft (...) die der menschlichen Vernunft unhintertreiblich anhängt."

³⁹⁵ E. Boutoux, *Die transzendente Dialektik* In: J. Kopper/ R. Malter (Hrsg.): *Materialien zu Kants »Kritik der reinen Vernunft«*. Frankfurt/M. 1975, S. 275-92.

die Frage, ob es eine erste Ursache, ein schlechthin notwendiges Wesen gibt. In diesem Widerstreit der Vernunft und im "dialektischen Spiel der kosmologischen Ideen"³⁹⁶ zeigt sich die Würde der Philosophie, die den Gebrauch der Vernunft weit über den Bereich des bloß Erfahrbaren hinauschießen läßt. Darüber hinaus weist Kant nach, daß die Vernunftspekulation in dem Dilemma befangen bleibt, die Streitpunkte nicht auflösen zu können. Keiner Idee kann sie vermittelt über den Verstand eine adäquate Anschauung verschaffen, so daß sie genötigt ist, die Streitigkeit durch Rückbesinnung auf ihre eigenen Fähigkeiten aufzuheben. Insbesondere die Verhandlung der vierten Antinomie - d. i. die Frage nach einer ersten Ursache - zeigt auf, daß die Menschen weder die Möglichkeit haben, diese Erstursache sinnlich zu erfahren, noch einen Begriff derselben aufzustellen. Trotzdem verlangt die menschliche Vernunft, die Suche voranzutreiben. Im Resultat sind die Ergebnisse der reinen Vernunft Ideale, denen keine Existenz zugestanden wird, die aber gleichwohl keine "Hirngespinnste" sind. Der Gegenstand des Vernunftideals ist das Urwesen, das nicht die Relation eines wirklichen Gegenstandes zu anderen Dingen, sondern die Relation zwischen der Idee und den zugehörigen Begriffen markiert. Der Begriff des Urwesens ist Gott als transzendente Idee, der von der Vernunft - als Begriff von Realität überhaupt - der Bestimmung der Naturdinge zugrunde gelegt wird.³⁹⁷ Kant hält an der Vorstellung fest, daß diese Idee einer ersten Ursache das Produkt eines natürlichen Vernunftprozesses ist, der in der Erkenntnisgenese jedes Menschen angelegt ist. Erkenntnis beginnt mit Erfahrung und basiert auf der Voraussetzung, daß etwas existiert. Wenn etwas existiert, dann fordert die Vernunft, daß irgend etwas notwendig existiert. Der Grund der Existenz des zufällig hier und jetzt Existierenden, das Gegenstand der Erfahrung ist, muß erschlossen werden. In Kants Worten heißt das, die Möglichkeit der Erfahrung wird abgesichert, indem ein Begriff gedacht wird, der zu allem Warum ein Darum in sich einschließt.³⁹⁸ Jeder Mensch, der Dinge

³⁹⁶ Kant, KRV A 462 / B 490

³⁹⁷ Kant, KRV A 579f. / B 607f.

³⁹⁸ Kant, KRV A 585 / B 613: "Nun scheint dasjenige, dessen Begriff zu allem Warum das Darum in sich enthält, das in keinem Stücke und in keiner Absicht

entstehen, sich verändern und vergehen sieht, fragt nach der Ursache dieses Geschehens und kommt zu der Vorstellung einer "obersten Kausalität." Nach Kant ist es naheliegend, daß dieser Gedankengang zur Annahme einer höchsten Kausalität und eines höchsten Wesens führt, das in sich Vollkommenheit und Notwendigkeit vereint. "Daher sehen wir bei allen Völkern durch ihre blindeste Vielgötterei doch einige Funken des Monotheismus durchschimmern, wozu nicht Nachdenken und tiefe Spekulation, sondern nur ein nach und nach verständlich gewordener Gang des gemeinen Verstandes geführt hat."³⁹⁹

Kant hält am Konzept der natürlichen Theologie fest, obwohl er eingehend die Unmöglichkeit der Gottesbeweise (ontologisch, kosmologisch, physikotheologisch) beweist. Seine Sympathie für die natürliche Theologie wird in dem Abschnitt der Transzendentalen Dialektik (*Kritik der reinen Vernunft*) deutlich, der den Titel "Kritik aller Theologie" trägt.⁴⁰⁰ Kant differenziert hier zwischen Offenbarungstheologie und rationaler Theologie. Letztere wiederum ist entweder transzendente oder natürliche Theologie. Die transzendente Theologie entwickelt ihren Gottesbegriff aus transzendentalen Begriffen (*ens originarium & realissimum, ens entium*)⁴⁰¹ und versucht das Dasein eines Urwesens aus einer Erfahrung oder abseits jeglicher Erfahrung zu bestimmen. Ihr rechnet Kant den Typus des Deisten zu, der sich für seine

defekt ist, welches allerwärts als Bedingung hinreicht, eben darum das zur absoluten Notwendigkeit schickliche Wesen zu sein, weil es, bei dem Selbstbesitz aller Bedingungen zu allem Möglichen, selbst keiner Bedingung bedarf, ja derselben nicht einmal fähig ist, folglich, wenigstens in einem Stücke, dem Begriffe der unbedingten Notwendigkeit ein Genüge tut, darin es kein anderer Begriff ihm gleich tun kann, der, weil er mangelhaft und der Ergänzung bedürftig ist, kein solches Merkmal der Unabhängigkeit von allen Bedingungen an sich zeigt. Es ist wahr, daß hieraus noch nicht sicher gefolgert werden könne, daß, was nicht die höchste und in aller Absicht vollständige Bedingung in sich enthält, darum selbst seiner Existenz nach bedingt sein müsse; aber es hat denn doch das einzige Merkzeichen des unbedingten Daseins an sich, dessen die Vernunft mächtig ist, um durch einen Begriff a priori irgend ein Wesen als unbedingt zu erkennen."

³⁹⁹ Kant, KRV A 591 / B 619

⁴⁰⁰ Vgl. A. W. Wood, *Kant's Rational Theology*. Cornell 1978, S. 25-63.

⁴⁰¹ Vgl. zur Begriffsbestimmung innerhalb der deutschen Schulmetaphysik: H. Sidgwick, *Rationale Theologie* In: J. Kopper/ R. Malter (Hrsg.): *Materialien zu Kants »Kritik der reinen Vernunft«*, S. 303.

Gotteserkenntnis ganz auf seine Vernunft verläßt. Die natürliche Theologie denkt sich ihren Gott durch einen Begriff, den sie aus der Natur nimmt, d. h. sie schließt von der Naturordnung auf die Eigenschaften und das Dasein ihres Urhebers. Ihr entspricht der Typus des Theisten, der seinen Gott nach Analogie mit der Natur definiert. Insofern er Gott nicht nur zum Prinzip der natürlichen, sondern auch der sittlichen Ordnung macht, betreibt er Moraltheologie.⁴⁰² Kants Kritik aller Theologie mündet in die folgenreiche Unterscheidung von theoretischer und praktischer Erkenntnis. Die Grenze der theoretischen Erkenntnis im Hinblick auf den Gottesbegriff ergibt sich aus dem bereits Gesagten. Die absolute Notwendigkeit eines Welturhebers kann theoretisch nur aus Begriffen a priori gewonnen werden, denen der Bezug auf eine mögliche Erfahrung fehlt. Der "Sprung über die Grenze der Erfahrung" resultiert aus der Eigendynamik, die der Gebrauch der Kausalitätskategorie im bloß spekulativen Sinn entfaltet. Die Annahme einer kausalen Verknüpfung menschlichen Daseins mit der Erstursache entbehrt jeglicher Beweisbarkeit. In praktischer Hinsicht hingegen muß, um die Notwendigkeit moralischer Gesetze darlegen zu können, das Dasein eines höheren Wesens postuliert werden, und zwar "als Bedingung der Möglichkeit ihrer [d.i. der moralischen Gesetze] verbindenden Kraft."⁴⁰³ Diese Diskussion wird von Kant ausführlich in der *Kritik der praktischen Vernunft* geführt.

Die Theologiekritik kommt zu dem Ergebnis, daß der spekulative Vernunftgebrauch keinen angemessenen Gottesbeweis führen kann. Die rationale Theologie hat einen bloß negativen Nutzen, weil sie eine Selbstkorrektur vornimmt "durch Bestimmung ihres Begriffs und unaufhörliche Zensur einer durch Sinnlichkeit oft genug getäuschten und mit ihren eigenen Ideen nicht immer einstimmigen Vernunft."⁴⁰⁴ Die spekulative Bestimmung eines

⁴⁰² Kant, KRV A 631f. / B 659f.

⁴⁰³ Kant, KRV A 636 / B 664: "Ich behaupte nun, daß alle Versuche eines bloß spekulativen Gebrauchs der Vernunft in Ansehung der Theologie gänzlich fruchtlos und ihrer inneren Beschaffenheit nach null und nichtig sind; daß aber die Prinzipien ihres Naturgebrauchs ganz und gar auf keine Theologie führen, folglich, wenn man nicht moralische Gesetze zum Grunde legt, oder zum Leitfaden braucht, es überall keine Theologie der Vernunft geben könne."

⁴⁰⁴ Kant, KRV A 642 / B 670.

idealischen, göttlichen Wesens erweitert nicht die menschliche Erkenntnis über Objekte möglicher Erfahrung, sondern gibt lediglich eine systematische Einheit von möglicher Erfahrung überhaupt. Gott ist den Menschen ein regulatives Prinzip, das als Richtschnur der Vernunft im empirischen Gebrauch dient, weil es der Vernunft in der Vorstellung einer systematischen und notwendigen Einheit aller Erfahrung ein Harmonie-Ideal an die Hand gibt.⁴⁰⁵ Von der traditionellen Auffassung natürlicher Theologie bleibt bei Kant nur ein Restbestand übrig. Der natürliche Gang menschlicher Vernunft führt zur Hypothese, daß ein höchstes Urwesen die systematische Einheit möglicher Erfahrung verbürgt und der Zufälligkeit menschlichen Daseins einen letzten Grund gibt. Ein Wissen vom Dasein Gottes ist ebensowenig erreichbar, wie auch die Beweise der Willensfreiheit und der Unsterblichkeit der Seele theoretisch unmöglich sind. Als Regulative des Vernunftgebrauchs aber haben sie praktische Bedeutung. Hier geht es um moralische Erwägungen, d. h. um die Frage, was zu tun sei, wenn der Wille frei, wenn ein Gott und eine zukünftige Welt ist.⁴⁰⁶ Die natürliche Theologie erhält bei Kant als Moralthologie einen Kredit, der auf praktische Lebensführung abzielt. Sie liefert den Begriff eines vollkommenen und vernünftigen Urwesens unter dem Aspekt der "sittlichen Einheit." Gott ist das Weltgesetz und der oberste Wille, der die Einheit der moralischen Zwecke in sich trägt. Er verbürgt in letzter Instanz die Verbindlichkeit der moralischen Gesetze.⁴⁰⁷

⁴⁰⁵ Kant, KRV A 677f. / B 705f.: "Ich werde mir also nach der Analogie der Realitäten in der Welt, der Substanzen, der Kausalität und der Notwendigkeit, ein Wesen denken, das alles dieses in der höchsten Vollkommenheit besitzt, und, indem diese Idee bloß auf meiner Vernunft beruht, dieses Wesen als selbständige Vernunft, was durch Ideen der größten Harmonie und Einheit, Ursache vom Weltganzen ist, denken können, so daß ich alle, die Idee einschränkende, Bedingungen weglasse, lediglich um, unter dem Schutze eines solchen Urgrundes, systematische Einheit des Mannigfaltigen im Weltganzen, und, vermittelt derselben, den größtmöglichen empirischen Vernunftgebrauch möglich zu machen, indem ich alle Verbindungen so ansehe, als ob sie Anordnungen einer höchsten Vernunft wären, von der die unsrige ein schwaches Nachbild ist."

⁴⁰⁶ Kant, KRV A 801-802 / B 829-830

⁴⁰⁷ Kant, KRV A 816 / B 843: "(...) wenn wir aus dem Gesichtspunkt der sittlichen Einheit, als einem notwendigen Weltgesetze, die Ursache erwägen, die diesem allein den angemessenen Effekt, mithin auch für uns verbindende Kraft geben kann, so muß es ein einiger oberster Wille sein, der alle diese Gesetze in sich

Die Vernunft im moralischen Gebrauch kann die Einheit der Zwecke moralischen Handelns nur dann stringent konzipieren, wenn sie voraussetzt, daß die sittliche Welt aus einem Prinzip entsprungen ist. Die Vorstellung, daß es eine Pluralität von Prinzipien gibt, würde nach Kant der sittlichen Ordnung den Charakter der Einheitlichkeit und Notwendigkeit rauben und dem systematischen Bedürfnis der menschlichen Vernunft widersprechen. Praktisch-moralische Vernunft und transzendente Theologie stehen deshalb in einem wechselseitigen Verweisungszusammenhang. Gemäß transzendentaler Theologie dient das "Ideal der höchsten ontologischen Vollkommenheit" als Prinzip einer systematischen Einheit, in der alle Dinge nach Naturgesetzen notwendig verknüpft sind; die praktische Vernunft liefert die Anwendung dieses Einheitsprinzips. Die Lehre von den höchsten Zwecken (Moral) und von der zweckmäßigen Einheit derselben (Theologie) sind die Grundpfeiler der Kantischen Methodenlehre. In methodologischer Hinsicht heißt Kritik aller Theologie bei Kant, den theologischen Diskurs auf seine praktisch-moralischen Folgen hin zu befragen. Theologie ist im Kern Moralthologie, sie garantiert Prinzip und Einheit der sittlichen Ordnung. Der praktische Gebrauch des Ideals höchster Vollkommenheit ist jedoch nur regulativ, nicht aber konstitutiv. Oder in anderen Worten ausgedrückt heißt das: Der idealische Grund praktischer Vernunft gibt bloß ein regulatives Prinzip der Verbindlichkeit moralischer Gesetze. Der schlechthin notwendige Geltungsgrund und die Verpflichtungskraft der Moralgesetze muß diesseits spekulativer Vermutungen liegen. An anderer Stelle, in der *Kritik der praktischen Vernunft*, hat Kant das Fundament seiner Moralphilosophie gelegt. Der konstitutive Grund der Verbindlichkeit muß im Verfahren der praktisch-moralischen Vernunft selbst aufgedeckt werden. Der Verlust der Begründungsfunktion natürlicher Theologie für die praktische Philosophie erfordert eine Kompensations-

befußt. Denn, wie wollten wir unter verschiedenen Willen vollkommene Einheit der Zwecke finden? Dieser Wille muß allgewaltig sein, damit die ganze Natur und deren Beziehung auf Sittlichkeit in der Welt ihm unterworfen sei; allwissend, damit er das Innerste der Gesinnungen und deren moralischen Wert erkenne; allgegenwärtig, damit er unmittelbar allem Bedürfnisse, welches das höchste Weltbeste erfordert, nahe sei; ewig, damit in keiner Zeit diese Übereinstimmung der Natur und Freiheit ermangle, u.s.w."

leistung. Es geht hier um die Frage, wie Verbindlichkeit der Moralgesetze (und des Rechts) überhaupt evident konzipiert werden kann, wenn der letzte Grund aller Verbindlichkeit nichts als ein regulatives Prinzip ist.

1.4.2. Kritik der praktischen Vernunft

Die Kritik der spekulativen Vernunft hat im Resultat die Unmöglichkeit einer Beweisführung des Freiheits- und Gottesbegriffes und der Unsterblichkeit der Seele offenbart. In praktischer Hinsicht ist dieses Ergebnis relevant, weil es die Möglichkeit eröffnet, diese Begriffe widerspruchsfrei zu denken und auf ihre praktische Bedeutung hin zu untersuchen. Der Begriff der Freiheit ist das Bindeglied zwischen theoretischem und praktischem Vernunftgebrauch. Die dritte Antinomie innerhalb der *Kritik der reinen Vernunft* hat die Streitfrage verhandelt, ob alles Geschehen in der Welt notwendig nach Kausalgesetzen abläuft, oder ob es eine Kausalität durch Freiheit gibt. Kant löst diesen Widerstreit, indem er der Naturkausalität ihren Platz in der Welt der Erscheinungen zuweist, Freiheit aber als eine intelligible Ursache und ein Vermögen absoluter Spontaneität darstellt, dem keine Erscheinung, und d. h. keine Erfahrungstatsache entspricht. Freiheit ist in diesem Verständnis "eine reine transzendente Idee", die von der Vernunft geschaffen wird, um die Unabhängigkeit des Menschen von der Kausalkette der Naturvorgänge zu markieren. "Die Freiheit im praktischen Verstande ist die Unabhängigkeit der Willkür von der Nötigung durch Antriebe der Sinnlichkeit."⁴⁰⁸ Die bloße Denkmöglichkeit, daß der Mensch ein spontanes Wesen ist, das nicht mechanisch gemäß dem Verlauf des Naturgeschehens handelt, ist nach Kant nicht weniger als die Rettung menschlicher Moralität vor dem "Abgrund des Skeptizismus."⁴⁰⁹

Die zweite große kritische Schrift Kants stellt sich der Aufgabe, den fehlenden Nachweis objektiver Realität des Freiheitsbegriffes

⁴⁰⁸ Kant, KRV A 534 / B 562

⁴⁰⁹ Kant, *Kritik der praktischen Vernunft* [Sigle: KPV] Vorrede A 3-4. Vgl. A. Gunkel, *Spontaneität und moralische Autonomie. Kants Philosophie der Freiheit*. Bern-Stuttgart 1989, S. 197-211.

zu kompensieren. In der Vorrede zur *Kritik der praktischen Vernunft* macht Kant deutlich, welche fundamentale Bedeutung dem Freiheitsbegriff in praktisch-moralischer Hinsicht zukommt. Die Freiheit ist der Seinsgrund (ratio essendi) des moralischen Gesetzes; letzteres aber ist der Erkenntnisgrund (ratio cognoscendi) der Freiheit. Der theoretisch nicht zu erschließende Freiheitsbegriff soll vom moralischen Gesetz her zugänglich werden. Die Konzeption moralischer Gesetzlichkeit gründet wiederum in der Prämisse, daß der Mensch als sittliches Wesen aus der Kette der Naturkausalität heraustritt. "Wäre (...) keine Freiheit, so würde das moralische Gesetz in uns gar nicht anzutreffen sein."⁴¹⁰ Der Nachweis der praktischen Bedeutung des Freiheitsbegriffs lenkt den Blick auf eine Analyse der Bedingungen menschlichen Handelns. Die zentrale Frage lautet nach Kant, ob der Mensch in seinem Wollen frei ist. Anders formuliert fragt er, ob der Bestimmungsgrund des menschlichen Willens in reiner oder empirisch-bedingter Vernunft liegt. Kant verfolgt für die Beantwortung dieser Fragestellung zwei Argumentationslinien, die sich wechselseitig stützen: Wenn Freiheit (Spontaneität des Anfangs) in praktischer Hinsicht und Notwendigkeit des moralischen Gesetzes gewährleistet sein sollen, dann müssen empirische Bedingtheit und Zufälligkeit aus der Willensbestimmung ausgeschlossen sein. Kant definiert vor diesem Hintergrund die praktischen Grundsätze der Vernunft als Statute, die eine allgemeine Bestimmung des Willens beinhalten. Diese Grundsätze erhalten den Status von Maximen, wenn sie subjektive Gültigkeit für den Willen des einzelnen Subjekts haben und sind praktische Gesetze, sobald ihre Geltung für den Willen jedes vernünftigen Subjekts anerkannt wird. Gesetzgebung erfordert nach Kant, daß zufällige subjektive Bedingungen ausgegrenzt werden. Diese Voraussetzung erfüllt eine Gesetzgebung, die allein aus der reinen Vernunft mit Notwendigkeit entspringt.⁴¹¹ Praktische Prinzipien, die material den Willen bestimmen - z. B. nach Gesichtspunkten der Selbstliebe oder Glückseligkeit - genügen den

⁴¹⁰ Kant, KPV A 6 (Anmerkung). Vgl. für die Bestimmung der Konsequenzen dieses Grundsatzes für die moderne Rechtsstaatlichkeit: G.Dietze, Kant und der Rechtsstaat. Tübingen 1982, S. 25-46.

⁴¹¹ Kant, KPV A 35-38

Anforderungen nicht, weil sie den Zufälligkeiten der Gefühlswelt unterliegen. Lust und Unlust, die Gefühle von Annehmlichkeit und Schmerz sind nach Kants Auffassung nicht verallgemeinerungsfähig und deshalb für eine allgemeinverbindliche Gesetzgebung untauglich. Wenn der materiale Inhalt einer Gesetzgebung deren Verallgemeinerungsfähigkeit verhindert und gleichzeitig die Spontaneität und interne Notwendigkeit der Willensbestimmung aufhebt, dann bleibt nur die Möglichkeit übrig, daß ein formales Prinzip als allgemeines praktisches Gesetz vorgestellt wird.⁴¹² Kant macht unumwunden deutlich, welche Schwierigkeiten für eine praktisch-orientierte Vernunft auftreten, die am universalen Anspruch moralischer Gesetzmäßigkeit festhält, obwohl die Begründungsfunktion der natürlichen Theologie entfallen ist. Durch den Einbruch materialer ethischer Prinzipien (Glückseligkeit etc.) würde der allgemeingültige Charakter moralischer Gesetze aufgegeben. Der Bestimmungsgrund des Willens kann demzufolge allein in der *Form des Gesetzes* gefunden werden; dieser formale Grund ist - abseits von empirisch-materialer Bestimmtheit - ein Produkt der reinen Vernunft. Der Nachteil dieser Konzeption ist die Unbestimmtheit der moralischen Gesetzgebung, ihr Vorteil hingegen liegt in der berechtigten Annahme, daß die Form des Gesetzes Unabhängigkeit von der Kausalität des Naturgesetzes garantiert. "Eine solche Unabhängigkeit aber heißt Freiheit im strengsten, d. i. transzendentalen Verstande. Also ist ein Wille, dem die bloße gesetzgebende Form der Maxime allein zum Gesetze dienen kann, ein freier Wille."⁴¹³

Kants Argumentationsweg läßt sich folgendermaßen skizzieren: Menschliches Handeln ist, wenn es den Anspruch der Rationalität

⁴¹² Kant, KPV A 48: "Wenn ein vernünftiges Wesen sich seine Maximen als praktische allgemeine Gesetze denken soll, so kann es sich dieselbe nur als solche Prinzipien denken, die, nicht der Materie, sondern bloß der Form nach, den Bestimmungsgrund des Willens enthalten. (...) Nun bleibt von einem Gesetze, wenn man alle Materie, d. i. jeden Gegenstand des Willens (als Bestimmungsgrund) davon absondert, nichts übrig, als die bloße Form einer allgemeinen Gesetzgebung. Also kann ein vernünftiges Wesen sich seine subjektiv-praktische Prinzipien, d. i. Maximen, entweder gar nicht zugleich als allgemeine Gesetze denken, oder es muß annehmen, daß die bloße Form derselben, nach der jene sich zur allgemeinen Gesetzgebung schicken, sie für sich allein zum praktischen Gesetze mache."

⁴¹³ Kant, KPV A 52.

erhebt, zielgerichtet; das aber bedeutet, daß jeder Willensentscheidung eine Zielsetzung (Maxime) zugrunde liegt. Aus jeder Maxime als subjektivem Grundsatz läßt sich die bloße Form, ein *Du sollst*, als objektiver Gehalt herausziehen. Wenn das so ist, dann kann jeder Mensch in sich - die äußeren Bedingungen brauchen nicht kalkuliert werden - die Möglichkeit einer allgemeinen Gesetzgebung erfahren.⁴¹⁴ Auch in Ausnahmesituationen, unter dem Eindruck gewaltsamer Repression bleibt diese bloße Möglichkeit, nach eigenen Maximen zu handeln, unangetastet. Konkret heißt das bei Kant: Auch wenn ein Mensch unter Androhung einer Todesstrafe lügt, um sein Leben zu erhalten, kann er in sich die Maxime *Du sollst nicht lügen* aufrechterhalten. Dieses Bewußtsein vermittelt jedem Menschen eine Erkenntnis ursprünglicher Freiheit.⁴¹⁵ Das moralische Gesetz faßt Kant in der berühmten Formulierung, "Handele so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne."⁴¹⁶ Der Vorzug dieser Gesetzgebung gegenüber materialen ethischen Grundsätzen ist, daß sie unbedingt und kategorisch gilt und der Wille unmittelbar durch die Vernunft bestimmt wird. Kant spricht von diesem moralischen Gesetz als einem Faktum der Vernunft. Jeder Mensch kann durch Analyse der Beurteilung seines Handelns zu dem Ergebnis kommen, daß seinen Handlungen Maxime zugrunde liegen, deren formale Struktur die Form einer allgemeinen Gesetzgebung aufweist. D. h. jedes subjektive *Du sollst* (nicht töten, stehlen) enthält die Bedingung eines emphatischen *Alle Menschen sollen* (nicht töten, stehlen etc.). Die Vernunft erklärt dieses moralische Gesetz - um der Verallgemeinerung der Gesetzgebung willen - zu einem Gesetz für alle vernünftigen Wesen, die über einen Willen verfügen und ihre Handlungen nach Grundsätzen kausal bestimmen können. Das moralische Gesetz gibt keine Empfehlungen, sondern befiehlt kategorisch aufgrund seiner Unabhängigkeit von äußeren

⁴¹⁴ H. Cohen, Kants Begründung der Ethik. Nebst ihren Anwendungen auf Recht, Religion und Geschichte, S. 219: "Das Gesetz selbst ist der Inhalt, zu dem verpflichtet wird; Bedingungen, auf die es eingeschränkt würde, gibt es nicht; nur den Inhalt hat der Imperativ noch, dass er der Maxime selbst die Notwendigkeit auferlegt, jenem Gesetze gemäß zu sein."

⁴¹⁵ Kant, KPV A 53-54.

⁴¹⁶ Kant, KPV A 54.

Bedingungen. Es ist gleichgültig gegenüber den variierenden Vorstellungen der Glückseligkeit und des angenehmen Lebens. Die Relation des Willens zum moralischen Gesetz enthält dementsprechend *Verbindlichkeit*, d. i. ein Zwang zu einer bestimmten Handlung, den die Vernunft ausübt.⁴¹⁷ Die Tatsache, daß Kant Kausalität durch Freiheit als Nötigung des Willens durch reine Vernunft im praktischen Gebrauch denkt, macht das Kernstück seiner Lehre von der Autonomie des Willens aus. Die Unabhängigkeit von äußeren Zwängen gibt für die Bestimmung des Willens einen negativen Begriff von Freiheit. Positive Freiheit meint hingegen den Selbstzwang im Menschen, der durch die Gesetzgebung praktischer Vernunft auf den Willen selbst ausgeübt wird. Der Wille ist in dem Maße autonom, wie er allein durch das moralische Gesetz genötigt wird. Diese Argumentationslinie zeigt bereits die wesentlichen Merkmale des Kantischen Konzepts moralischer Obligation.

Die Obligationskraft des moralischen Gesetzes ist universell und unaufhebbar. Kant unterscheidet zwischen Handlungsregeln, die aus dem Glückseligkeitsprinzip (Handle so, daß die Folgen deines Handelns ein angenehmes Leben bewirken) entspringen und Ratschläge kluger Lebensführung sind, und den kategorischen Geboten der Sittlichkeit.⁴¹⁸ Allein letztere gelten universell für jedermann und sind allgemeinverbindlich. Statt durch Weltkenntnis und Verstandesübung Regeln kluger Lebensführung zu trainieren, ist das moralische Gesetz "für den gemeinsten Verstand ganz leicht und ohne Bedenken einzusehen."⁴¹⁹ Die psychologische Vorstellung, daß ein moralisches Gefühl - in negativer

⁴¹⁷ Kant, KPV A 58: "Das moralische Gesetz ist daher bei jenen [den Menschen] ein Imperativ, der kategorisch gebietet, weil das Gesetz unbedingt ist; das Verhältnis eines solchen Willens zu diesem Gesetze ist Abhängigkeit, unter dem Namen der Verbindlichkeit, welche eine Nötigung, obzwar durch bloße Vernunft und dessen objektives Gesetz, zu einer Handlung bedeutet, die darum Pflicht heißt, weil eine pathologisch affizierte (...) Willkür einen Wunsch bei sich führt, der aus subjektiven Ursachen entspringt, daher auch dem reinen objektiven Bestimmungsgrunde oft entgegen sein kann, und also eines Widerstandes der praktischen Vernunft, der ein innerer, aber intellektueller, Zwang genannt werden kann, als moralischer Nötigung bedarf." Vgl. J. Conrad, Freiheit und Naturbeherrschung. Zur Problematik der Ethik Kants. Würzburg 1992, S. 132-4.

⁴¹⁸ Kant, KPV A 64-65.

⁴¹⁹ Kant, KPV, A 65

Form als Gemütsunruhe respektive Gewissensbiß - der Verbindlichkeitsgrund des Moralgesetzes ist, weist Kant vehement zurück. Verbindlichkeit ist kein bloßes Gefühl, sondern die Einsicht in den Zwangscharakter der praktischen Vernunft, die als Gesetzgeberin den Willen unmittelbar - unabhängig vom Einfluß äußerer Motive - bestimmt. Diese Erkenntnis der fundamentalen moralischen Obligation liegt nach Kant jedem Gefühl der Seelenunruhe oder -zufriedenheit zugrunde.⁴²⁰ Kant verspricht nicht wenig. Die Verbindlichkeit moralischer Gesetze wird nicht aus einem Seinsprinzip (göttlicher Wille) oder einem principium cognoscendi, das eine moralische Grundnorm (Vollkommenheit) enthält, sondern aus der Selbstgesetzgebung menschlicher Vernunft deduziert.⁴²¹ Dieses Projekt erfordert, daß die Kritik der Metaphysik und rationalen Theologie in praktisch-moralischer Hinsicht verträglich gemacht wird. Das in theoretischer Hinsicht unbefriedigende Ergebnis, daß menschliche Freiheit und göttliche Existenz nicht beweisbar, aber auch nicht evident bestreitbar sind, hat Kant zufolge keine nachteilige Wirkung auf den universalen Geltungsanspruch der Moralität. Denn der Mensch als Vernunftwesen erfährt seine Entwurzelung aus Natur- und Schöpfungsordnung zwar als unlösbares theoretisches Problem, aber zugleich als Aufgabe sittlicher Lebensführung.⁴²² Das Ergebnis der dritten Antinomie der *Kritik der reinen Vernunft* ist - wie bereits dargelegt wurde - die bloße Denkmöglichkeit menschlicher Freiheit, deren Beweisbarkeit nicht realisierbar ist. Im Hinblick auf die praktische Lebensführung wird dieser leere Gedanke als Grundpfeiler autonomer Begründung moralischer Normen strategisch

⁴²⁰ Kant, KPV A 68-70: Kant bestimmt den Begriff der Pflicht im Rekurs auf das Moralgesetz und erörtert die Untauglichkeit der praktisch-materialen Bestimmungsgründe für ein Prinzip der Sittlichkeit. Die materialen Prinzipien der Erziehung (Montaigne), der bürgerlichen Verfassung (Mandeville), des physischen (Epikur) und moralischen Gefühls (Hutcheson), der Vollkommenheit (Wolff) und des göttlichen Willens (Crusius u.a. theologische Moralisten) sind nicht in der Lage, ein Prinzip der Allgemeinverbindlichkeit ihrer Normen zu liefern, weil sie auf Neigungen und Gefühle rekurren und lediglich deren mechanisches Spiel zu steuern versuchen.

⁴²¹ Vgl. J.B. Schneewind, *Autonomy, obligation and virtue: An overview of Kant's moral philosophy*. In: P. Guyer (Hrsg.): *The Cambridge Companion to Kant*. Cambridge 1992, S. 314-18.

⁴²² Kant, KPV A 72-73.

mobilisiert: Die Schaffung einer sittlichen Welt ist die dringliche Aufgabe eines jeden freien Willenssubjektes.

Kants Bestimmung des Moralgesetzes erfüllt die zwei traditionellen Bedingungen des Gesetzesbegriffs. Es ist mit Zwangsgewalt ausgestattet - hier vorgestellt als Nötigung des Willens durch reine Vernunft im praktischen Gebrauch - und es übt auf alle vernünftigen Wesen verpflichtende Kraft aus. Diese Einsicht in die universale Verpflichtungskraft des Moralgesetzes läßt sich in theoretischer Hinsicht nicht rechtfertigen, weil bei der Analyse der Grundkräfte oder -vermögen menschlicher Erkenntnis deren Grenze überschritten wird. So ist die objektive Realität des moralischen Gesetzes zwar keiner Deduktion fähig, aber im praktischen Lebenszusammenhang kann das moralische Gesetz Rechtfertigung erfahren. Anders ausgedrückt heißt das: Das bloße Faktum, daß alle Menschen das Moralgesetz als verbindlich ansehen, beweist die objektive Realität menschlicher Freiheit und die Distanz vernünftiger Wesen zu einer Naturordnung, die unter dem Diktat der Naturkausalität steht.⁴²³ Das Moralgesetz ist der Erkenntnisgrund (ratio cognoscendi) der Freiheit. Freiheit ist der unbeweisbare Seinsgrund (ratio essendi) der sittlichen Ordnung und dient in praktisch-moralischer Hinsicht als regulatives Prinzip der Vernunft.

Die theoretische Vernunft hat in der Verhandlung der dritten Antinomie der reinen Vernunft die Möglichkeit einer "Kausalität durch Freiheit" offen gelassen. Im praktischen Vernunftgebrauch wird dieses Erklärungsdefizit kompensiert. "Diesen leeren Platz füllt nun reine praktische Vernunft, durch ein bestimmtes Gesetz

⁴²³ Kant, KPV A 82-83: "Etwas anderes aber und ganz Widersinnliches tritt an die Stelle dieser vergeblich gesuchten Deduktion des moralischen Prinzips, nämlich, daß es umgekehrt selbst zum Prinzip der Deduktion eines unerforschlichen Vermögens dient, welches keine Erfahrung beweisen, die spekulative Vernunft aber (...) wenigstens als möglich annehmen mußte, nämlich das der Freiheit, von der das moralische Gesetz, welches selbst keiner rechtfertigenden Gründe bedarf, nicht bloß die Möglichkeit, sondern die Wirklichkeit an Wesen beweiset, die dies Gesetz als für sie verbindend erkennen. Das moralische Gesetz ist in der Tat ein Gesetz der Kausalität durch Freiheit, und also der Möglichkeit einer übersinnlichen Natur (...) und jenes bestimmt also das, was spekulative Philosophie unbestimmt lassen mußte, nämlich das Gesetz für eine Kausalität, deren Begriff in der letzteren nur negativ war, und verschafft diesem also zuerst objektive Realität."

der Kausalität in einer intelligiblen Welt (durch Freiheit), nämlich das moralische Gesetz, aus."⁴²⁴ Das moralische Gesetz ist Indiz dafür, daß der Mensch aus der Kette der Naturkausalität herausragt, und die Ursache seiner Willensentscheidungen ist. Nach Kant ist nur unter dieser Bedingung die Vorstellung vom Menschen als sittlichem Wesen zu retten. Verantwortliches Handeln setzt die Trennung von Naturnotwendigkeit und Sittlichkeit und die Unabhängigkeit der Willensentscheidung von empirisch-zufälligen Bedingungen voraus. Das ist die moralphilosophische Dimension des Kantischen Konzepts der Willensautonomie, deren zentrale Problemstellung so formuliert werden kann: Gerade weil die Vorstellung einer "Kausalität durch Freiheit" - d. i. der Wille unter dem Einfluß der gesetzgebenden praktischen Vernunft (Moralgesetz) - theoretisch nicht beweisbar ist, steht und fällt das Gerüst einer universalen Sittlichkeit mit der gelingenden (oder mißlingenden) praktischen Rechtfertigung der Allgemeinverbindlichkeit des Moralgesetzes.⁴²⁵

Im Zentrum der Kantischen Überlegungen steht ein neues Konzept der *Verbindlichkeit* moralischer Normen. Es wurde darauf hingewiesen, daß Kant seit der erwähnten Preisschrift aus dem Jahre 1763 in Auseinandersetzung mit der Wolff'schen praktischen Philosophie an einer Klärung dieses Grundbegriffes interessiert ist. Die *Kritik der praktischen Vernunft* verschärft die Problematik, weil die formale Bestimmung des Moralgesetzes als Bedingung seiner universalen Geltung erfordert, daß nur im Moralgesetz selbst der Grund seiner Verbindlichkeit liegen kann. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist und die Verbindlichkeit des Moralgesetzes aus bestimmten Rahmenbedingungen abgeleitet wird, dann wäre die Unbedingtheit und Allgemeingültigkeit desselben in Frage gestellt. Es geht demnach um die Frage, wie das moralische Gesetz selbst "Triebfeder" werden kann.⁴²⁶ Auch

⁴²⁴ Kant, KPV A 85.

⁴²⁵ Kant, KPV A 87-88.

⁴²⁶ Kant, KPV A 128-129: "Da man also zum Behuf des moralischen Gesetzes, und um ihm Einfluß auf den Willen zu verschaffen, keine anderweitige Triebfeder, dabei die des moralischen Gesetzes entbehrt werden könnte, suchen muß, weil das alles lauter Gleisnerei, ohne Bestand, bewirken würde, und so gar es bedenklich ist, auch nur neben dem moralischen Gesetze noch einige andere Triebfedern (als die des Vorteils) mitwirken zu lassen: so bleibt nichts übrig, als bloß sorgfältig zu

an dieser Stelle weist Kant auf die unvermeidlichen Schwierigkeiten hin, in die seine Untersuchungen geraten. Die Unbeweisbarkeit der Freiheit als Seinsgrund des Moralgesetzes und die daraus resultierende Unfähigkeit, eine Deduktion dieses Gesetzes vornehmen zu können, haben zur Folge, daß die menschliche Vernunft nicht aufschlüsseln kann, wie das Moralgesetz unmittelbar den Willen bestimmt. *Daß* es diese Aufgabe erfüllt, läßt sich anhand seiner Wirkung im menschlichen Gemüt beschreiben. Das Wesentliche der Moralität aber bleibt nach Kant in undurchdringbare Dunkelheit gehüllt.

Wie aber läßt sich die Wirkung des Moralgesetzes auf den Willen beschreiben? Kant vertieft sein Konzept der Willensautonomie, um dem Begriff der *Verbindlichkeit* schärfere Konturen zu verschaffen. Der Wille ist nur dann frei, wenn er nicht durch äussere Motive fremdbestimmt (heteronom) ist, sondern exklusiv durch das Moralgesetz (autonom) restringiert wird. Die Wirkung des moralischen Gesetzes läßt sich in erster Instanz negativ charakterisieren, d. h. sie bewirkt ein Gefühl des Schmerzes.⁴²⁷ Weil mit der Einschränkung des Willens durch praktische Vernunft die Einsicht in den Grund der Freiheit einhergeht, evoziert das Moralgesetz ein positives Gefühl der Achtung. Das Widerspiel dieser Gefühle umfaßt die Bewegung von der Demütigung durch das Gesetz bis zur Achtung für das Gesetz. Die "Achtung für das Gesetz" ist das moralische Gefühl schlechthin und - wie Kant betont - die Sittlichkeit selbst. Die Distanz zwischen dem moralischen und anderen sinnlichen Gefühlen ist notwendige Voraussetzung dafür, daß der Geltungsanspruch des Moralgesetzes nicht an den Bereich des sinnlich Wahrnehmbaren und empirisch Zufälligen gekoppelt

bestimmen, auf welche Art das moralische Gesetz Triebfeder werde, und was, indem sie es ist, mit dem menschlichen Begehrungsvermögen, als Wirkung jenes Bestimmungsgrundes auf dasselbe vorgehe. Denn wie ein Gesetz für sich und unmittelbar Bestimmungsgrund des Willens sein könne (welches doch das Wesentliche aller Moralität ist), das ist ein für die menschliche Vernunft unauflösliches Problem und mit dem einerlei: wie ein freier Wille möglich sei. Also werden wir nicht den Grund, woher das moralische Gesetz in sich eine Triefeder abgebe, sondern was, so fern es eine solche ist, sie im Gemüte wirkt (besser zu sagen, wirken muß), a priori anzuzeigen haben."

⁴²⁷ Kant, KP V A 130-131.

wird.⁴²⁸ Achtung für das Gesetz wird durch Gesetzgebung praktischer Vernunft bewirkt und hat mit sinnlichen Gefühlen allein die Analogie der Wirkungskraft gemein. Als moralisches Gefühl bringt sie das "Bewußtsein einer freien Unterwerfung des Willens unter das Gesetz (...) als mit einem unvermeidlichen Zwange, der allen Neigungen (...) durch eigene Vernunft angetan wird, verbunden,"⁴²⁹ zum Ausdruck. Selbstzwang ist die Kantische Formel für Verbindlichkeit. Diese Nötigung des Willens durch die eigene Vernunft enthält sowohl die Demütigung in der Unterwerfung und als auch die Selbsterhebung in der Einsicht, daß Freiheit praktisch realisierbar ist. *Pflicht* heißt bei Kant eine Handlung, deren Maxime dem Moralgesetz angemessen ist (objektiv), und die aus Achtung für das Gesetz (subjektiv) geschieht. Die subjektive Seite der Handlung macht ihren moralischen Wert aus. Nur derjenige, der aus Pflicht - d. h. aus Achtung für das Gesetz - handelt, erfüllt die Bedingungen der Moralität.⁴³⁰ Das moralische Gefühl der Achtung ist mit Furcht verknüpft und alle Versuche, die Verbindlichkeit der Moralgesetze aus diesem Zusammenhang - zugunsten einer Moralordnung aus Liebe oder

⁴²⁸ Kant, KPV A 135: "(...) die Triebfeder der sittlichen Gesinnung aber muß von aller sinnlichen Bedingung frei sein. Vielmehr ist das sinnliche Gefühl, was allen unseren Neigungen zum Grunde liegt, zwar die Bedingung derjenigen Empfindung, die wir Achtung nennen, aber die Ursache der Bestimmung desselben liegt in der reinen praktischen Vernunft, und diese Empfindung kann daher, ihres Ursprunges wegen, nicht pathologisch, sondern muß praktisch-gewirkt heißen; indem dadurch, daß die Vorstellung des moralischen Gesetzes der Selbstliebe den Einfluß, und dem Eigendünkel den Wahn benimmt, das Hindernis der reinen praktischen Vernunft vermindert, und die Vorstellung des Vorzuges ihres objektiven Gesetzes vor den Antrieben der Sinnlichkeit (...) hervorgebracht wird. Und so ist die Achtung fürs Gesetz nicht Triebfeder zur Sittlichkeit, sondern sie ist die Sittlichkeit selbst, subjektiv als Triebfeder betrachtet, indem die reine praktische Vernunft dadurch, daß sie der Selbstliebe, im Gegensatze mit ihr, alle Ansprüche abschlägt, dem Gesetze, das jetzt allein Einfluß hat, Ansehen verschafft."

⁴²⁹ Kant, KPV A 143.

⁴³⁰ Kant, KPV A 145. Vgl. hier die Begründung der innerhalb der Metaphysik der Sitten grundlegenden Unterscheidung von Moralität und Legalität. "Und darauf beruht der Unterschied zwischen dem Bewußtsein, pflichtmäßig und aus Pflicht, d. i. aus Achtung fürs Gesetz, gehandelt zu haben, davon das erstere (die Legalität) auch möglich ist, wenn Neigungen bloß die Bestimmungsgründe des Willens gewesen wären, das zweite aber (die Moralität), der moralische Wert, lediglich darin gesetzt werden muß, daß die Handlung aus Pflicht, d. i. bloß um des Gesetzes willen geschehe."

Zuneigung - zu lösen, verkennen nach Kant das Wesen des Menschen. "Für Menschen und alle erschaffene vernünftige Wesen ist die moralische Notwendigkeit Nötigung, d. i. Verbindlichkeit, und jede daraus gegründete Handlung als Pflicht (...) vorzustellen."⁴³¹

Die *Kritik der praktischen Vernunft* mündet in eine emphatische Beschreibung der moralischen Person, die Kant in der "Idee der Persönlichkeit" zusammenfaßt. Das Bewußtsein der Unabhängigkeit vom Mechanismus der Natur, das sich als eine Wirkung der Willensbestimmung durch praktische Vernunft einstellt, ist der Ursprung der Vorstellung von Persönlichkeit. Mit der Erkenntnis, daß das Moralgesetz ein Produkt der Vernunft ist und seine Verbindlichkeit eine Form des Selbstzwanges und zugleich universal ist, wird die Achtung für das Gesetz zu einer Achtung für das Allgemein-Menschliche. Die moralische Bestimmung der Persönlichkeit eines Menschen betrifft - entgegen dem heute geläufigen Sprachgebrauch - nicht seine Individualität, sondern vielmehr eine allgemeinverbindliche Moralstruktur, die in jeder einzelnen Person die gesamte Menschheit repräsentiert.⁴³² Kant schlägt auf der Suche nach dem *principium obligationis* einen Weg ein, der ihn weit aus dem traditionellen Zusammenhang hinausführt. Die Entbindung des Menschen aus Natur- und Schöpfungsordnung fordert einen anderen Begriff der Obligation. Statt Verpflichtung durch ein höheres Wesen spricht Kant von Selbstverpflichtung durch die gesetzgebende Vernunft jedes einzelnen Menschen, deren formales Grundmuster ein universales Moralgesetz zum Ausdruck bringt. Weil die Annahme, daß ein Gott existiert, bei Kant nur regulativen Charakter hat, muß die praktische Vernunft die Verbindlichkeit ihrer moralischen Gesetze im reinen Selbstbezug darlegen. Der Glaube, daß ein Gott existiert, bleibt eine subjektive, moralische Notwendigkeit für jeden Menschen.⁴³³ Kants kritische Position gegenüber der

⁴³¹ Kant, KPV A 145.

⁴³² Kant, KPV A 154-159.

⁴³³ Kant, KPV A 226: "Hier ist nun wohl zu merken, daß diese moralische Notwendigkeit subjektiv, d.i. Bedürfnis, und nicht objektiv, d.i. selbst Pflicht sei; denn es kann gar keine Pflicht geben, die Existenz eines Dinges anzunehmen (weil dieses bloß den theoretischen Gebrauch der Vernunft angeht). Auch wird hier nicht verstanden, daß die Annehmung des Daseins Gottes, als eines Grundes aller

natürlichen Theologie ist nur eine Facette seines Verdikts gegen die Behauptung, daß von übersinnlichen Gegenständen eine theoretische Erkenntnis möglich sei. Die Erkenntnis Gottes hat ausschließlich die praktische Absicht, einen möglichen und widerspruchsfreien Grund des Moralgesetzes zu denken, d. h. einen Gott, der menschliche Freiheit zuläßt. Der Gottesbegriff ist in diesem Sinn exklusiv ein Begriff der Moral.⁴³⁴ Die *Kritik der praktischen Vernunft* führt unmißverständlich zu dem Ergebnis, daß die natürliche Theologie lediglich in der Gestalt einer "Moraltheologie" der praktischen Philosophie angemessen ist, weil die Idee Gottes einen Leitfaden für die Vorstellung einer sittlichen Einheit der Welt liefern soll.

Kants Konzeption einer selbstgesetzgebenden Vernunft, die den Willen unmittelbar nötigt, hebt die traditionelle Lehre von den natürlichen Verpflichtungen aus den Angeln. Der selbstbestimmte Mensch als Träger einer Vernunft und eines Willens, die gleichermaßen autonom sind, erkennt nur solche Verpflichtungen an, die er sich selbst auferlegt. Die Vorstellung, daß ein Gott letzter Verpflichtungsgrund ist, dient Kant zwar als Urbild von Verbindlichkeit überhaupt und als regulative Idee der praktischen Vernunft, konstitutiver Grund moralischer Obligation aber ist die gesetzgebende praktische Vernunft selbst. Angesichts der Bedeutung, die der *obligatio naturalis* als Grundmuster moralischer und rechtlicher Verpflichtung innerhalb der Naturrechtslehren des 17.-18. Jahrhunderts beigemessen wird, muß nach den Folgen der Kantischen Doktrin für das Stabilitätsproblem politischer Herrschaft gefragt werden. Wenn die Bestimmung des freien Willens nicht aus der *voluntas Dei* oder *essentia hominis* erfolgt, dann muß von Kant befriedigend deutlich gemacht werden, wie moralische Verbindlichkeit im Selbstbezug (von Wille und Vernunft) denkbar ist. Oder anders gefragt: Auf welche Weise können Autonomie des Willens und der Vernunft mit dem universalen Geltungsanspruch der Moralgesetzlichkeit zusammen gedacht werden, ohne daß die Autonomie die Verbindlichkeit der Moral untergräbt? Das ist die Frage nach der Möglichkeit einer *Meta-*

Verbindlichkeit überhaupt, notwendig sei (denn dieser beruht, wie hinreichend bewiesen worden, lediglich auf der Autonomie der Vernunft selbst)."

⁴³⁴ Kant, KPV A 252-253.

physik der Sitten als Konzeption verbindlicher Strukturen der Moral und des Rechts.

1.4.3. Metaphysik der Sitten

Kant hat seine *Grundlegung der Metaphysik der Sitten* im Jahre 1785 publiziert. Grundlegung der Metaphysik der Sitten und Kritik der reinen praktischen Vernunft sind differente Titel, hinter denen sich ein und dasselbe Programm verbirgt: die Vorbereitung der 1797 edierten eigentlichen *Metaphysik der Sitten*.⁴³⁵ Aufgabe der Grundlegung späterer Metaphysik ist der Nachweis eines höchsten Prinzips der Sittlichkeit. Kant weist darauf hin, daß alle bisherigen Versuche, dieses Prinzip aufzufinden, scheitern mußten, weil der Grund der moralischen Verpflichtung nicht "in der dem Menschen eigenen und doch allgemeinen Gesetzgebung" gesucht wurde.⁴³⁶

Kants Konzeption weist nach seinem eigenen Verständnis eine folgenreiche Schwierigkeit auf. Für vernünftige Wesen ist die Vorstellung von der Würde der Menschheit - als eine bloße Idee - die unaufhebbare Bedingung jeder Willensentscheidung und als solche Grund menschlicher Würde. In diesem Fall hat eine Idee praktische Kausalität und die Moralität jedes Menschen erweist sich im Verhältnis seiner Handlungen zur Autonomie des Willens und Gesetzgebung durch praktische Vernunft. "Die Abhängigkeit

⁴³⁵ Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. In: W. Weischedel (Hrsg.): Werkausgabe Bd. 7. Frankfurt/M. 1974 [Sigle GMS], S.16.

⁴³⁶ Kant, GMS BA 73: "Es ist nun kein Wunder, wenn wir auf alle bisherige Bemühungen, die jemals unternommen worden, um das Prinzip der Sittlichkeit ausfindig zu machen, zurücksehen, warum sie insgesamt haben fehlschlagen müssen. Man sah den Menschen durch seine Pflicht an Gesetze gebunden, man ließ sich aber nicht einfallen, daß er nur seiner eigenen und dennoch allgemeinen Gesetzgebung unterworfen sei, und daß er nur verbunden sei, seinem eigenen, dem Naturzwecke nach aber allgemein gesetzgebenden, Willen gemäß zu handeln. Denn, wenn man sich ihn nur als einem Gesetz (welches es auch sei) unterworfen dachte: so mußte dieses irgend ein Interesse als Reiz oder Zwang bei sich führen, weil es nicht als Gesetz aus seinem Willen entsprang, sondern dieser gesetzmäßig von etwas anderm genötigt wurde, auf gewisse Weise zu handeln."

eines nicht schlechterdings guten Willens vom Prinzip der Autonomie (die moralische Nötigung) ist Verbindlichkeit."⁴³⁷

Achtung für das moralische Gesetz - und d. h. moralische Obligation - ist zwar die Bedingung der Willensfreiheit, kann aber nicht menschliche Willkür ausschließen. Trotz moralischer Nötigung besteht neben der Freiheit, sich dem moralischen Gesetz zu unterwerfen, auch die Willkürfreiheit, sinnlichen Antrieben zu folgen.⁴³⁸ Zwar kann in keinem Fall die Willkür nach Kant den universalen Geltungsanspruch des moralischen Gesetzes aufheben, aber sie kann seine Verpflichtungskraft situativ einschränken.

Weil die Stabilität der moralischen Ordnung im Modus der Selbstgesetzgebung nicht konsistent zu beschreiben ist, ergänzt Kant in der *Metaphysik der Sitten* (1797) die Tugend- um eine Rechtslehre. Er beschreibt die Relation von Moral und Recht durch den Gegensatz und die wechselseitige Ergänzung von innerer (ethischer) und äußerer (juridischer) Gesetzgebung. Beide Gesetzgebungstypen haben zwei Komponenten: zum einen das Gesetz, das eine Handlung objektiv als notwendig vorstellt und dadurch zur Pflicht macht; zum anderen eine Triebfeder, die subjektiv den Bestimmungsgrund der Handlung mit dem Gesetz verknüpft und dadurch die Pflicht selbst zur Triebfeder macht.⁴³⁹ Der Unterschied der Gesetzgebungen liegt darin begründet, daß die ethische Gesetzgebung eine Handlung zur Pflicht und letztere wiederum zur Triebfeder erhebt, während die juristische Gesetzgebung auch andere Triebfedern (z. B. äußeren Zwang) - als Bestimmung der Willkür durch Neigungen oder Abneigungen - zuläßt. Begrifflich erfaßt Kant diesen Gegensatz durch die Differenz von Moralität und Legalität. Die Legalität einer Handlung erfordert, daß diese mit dem Gesetz äußerlich übereinstimmt, dementsprechend gehören zur rechtlichen Gesetzgebung nur äußere Pflichten. Die Moralität hingegen verlangt, daß *aus Pflicht* und keinesfalls aufgrund anderer Motivation gehandelt wird; deshalb erhebt die ethische Gesetzgebung vor allem innere Handlungen zu Pflichten. Der Gegensatz von Innerlichkeit und

⁴³⁷ Kant, GMS BA 87.

⁴³⁸ Kant, Die *Metaphysik der Sitten*. In: W. Weischedel (Hrsg.): *Werkausgabe Bd. 8*. Frankfurt/M. 1977 [Sigle: MS], Rechtslehre AB 5-7.

⁴³⁹ Kant, MS Rechtslehre AB 14.

Äußerlichkeit wird von Kant nur in einer Richtung festgeschrieben. Innere Handlungen aus Pflicht können niemals Gegenstand äußerer Gerichtsbarkeit werden, aber äußere Rechtspflichten werden ohne weiteres für die ethische Gesetzgebung relevant, sobald die Rechtspflichten selbst zu Triebfedern des Handelns werden. Anders ausgedrückt heißt das, die Verpflichtungskraft der Rechtspflichten kann ethisch stabilisiert werden, Tugendpflichten hingegen sind in keinster Weise erzwingbar. Am Beispiel des Rechtsgebots der Vertragstreue (*pacta sunt servanda*) erläutert Kant diesen Zusammenhang: Die Pflicht zur Vertragstreue behauptet auch ohne rechtlichen Zwang Verbindlichkeit aufgrund moralischer Nötigung.⁴⁴⁰ Die Differenz juridischer und ethischer Gesetzgebung kulminiert in der unterschiedlichen Weise der *Verpflichtung*. Nur eine Handlung *aus Pflicht*, ohne anderweitigen motivationalen Zusatz, trifft "das Eigentümliche der ethischen Gesetzgebung."⁴⁴¹

In der *Metaphysik der Sitten* rekapituliert Kant die Ergebnisse seiner praktischen Philosophie. Die Begriffe Freiheit, Verbindlichkeit, Pflicht, Person etc. werden als *Vorbegriffe* des metaphysischen Entwurfes erläutert. Es folgt eine Darlegung der Rechtslehre, zuerst ihrer Grundbegriffe, dann eine detaillierte Analyse der einzelnen Rechtsfelder (Privatrecht und öffentliches Recht). Der zweite Teil dieser Schrift enthält eine Tugendlehre, in der die Pflichten gegen sich selbst und andere verhandelt werden. Die Frage nach der Stabilität der politischen Ordnung verhandelt Kant im staatsrechtlichen Teil des öffentlichen Rechts und vorrangig dort, wo die Wechselbeziehung von Tugend- und Rechtspflichten erörtert wird.

Im folgenden soll die Kantische Konzeption und ihre Gegensatzpaare Moral und Recht, Innen und Außen, Tugendpflicht und Rechtspflicht, Selbstzwang und äußerer Zwang etc. analysiert werden. Abschließend stellt sich die Frage, welche Kompensation

⁴⁴⁰ Kant, MS Rechtslehre AB 16-17.

⁴⁴¹ Kant, MS Rechtslehre AB 18: "Die Ethik hat freilich auch ihre besondern Pflichten (z.B. die gegen sich selbst), aber hat doch auch mit dem Rechte Pflichten, aber nur nicht die Art der Verpflichtung gemein. Denn Handlungen bloß darum, weil es Pflichten sind, ausüben, und den Grundsatz der Pflicht selbst, woher sie auch komme, zur hinreichenden Triebfeder der Willkür zu machen, ist das Eigentümliche der ethischen Gesetzgebung."

Kant für das destruierte Konzept der *obligatio naturalis* an die Hand gibt und ob sein Lösungsvorschlag im Hinblick auf das Stabilitätsproblem politischer Herrschaft angemessen erscheint. Was ist Recht? Kant stellt die Grundfrage der Rechtslehre⁴⁴² und betont, daß diese Frage nicht durch eine Analyse der empirisch vorfindbaren Rechtsverhältnisse zu beantworten ist. Der Begriff des Rechts muß vielmehr der Vernunft gemäß bestimmt werden, damit er die Grundlage positiver Gesetzgebung abgeben kann. Recht und moralische Verbindlichkeit sind nach Kant untrennbare Relationsbegriffe. Der Begriff des Rechts betrifft aber nicht das interne Verhältnis von Moralgesetz, Willensentscheid und Handlung, sondern die äußere Beziehung zwischen Personen, insofern diese durch Handlungen aufeinander Einfluß ausüben. Rechtsbeziehungen sind Wechselverhältnisse von Willkürhandlungen und basieren auf der Prämisse, daß die Personen sich als frei-handelnd betrachten. "Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann."⁴⁴³

Das Recht verlangt vom einzelnen Menschen solche Handlungen, die der Willkürfreiheit des Mitmenschen keinen Abbruch tun. Rechtshandlungen bringen den Respekt vor der Person des anderen und ihrer persönlichen Rechtssphäre zum Ausdruck. Das Recht verlangt allerdings nur die äußere Stimmigkeit der Handlungen mit allgemeinen Gesetzen, die das soziale Leben regulieren, nicht aber eine rechtliche Gesinnung. Recht zu handeln muß keine *Maxime* sein, "denn ein jeder kann frei sein, obgleich seine Freiheit mir gänzlich indifferent wäre, oder ich im Herzen derselben gerne Abbruch tun möchte, wenn ich nur durch meine äußere Handlung ihr nicht Eintrag tue."⁴⁴⁴ Das allgemeine Rechtsgesetz fordert die wechselseitige Angemessenheit im Gebrauch der Willkürfreiheit und d. h. nichts anderes als den Respekt vor der anderen Person. Die rechtliche Verbindlichkeit bleibt auf diesen äußere-

⁴⁴² Vgl. zur geistesgeschichtlichen Einordnung der Kantischen Rechtslehre: W. Busch, Die Entstehung der kritischen Rechtsphilosophie Kants 1762-1780. Berlin-New York 1979.

⁴⁴³ Kant, MS Rechtslehre A 33 / B 33-34.

⁴⁴⁴ Kant, MS Rechtslehre A 34 / B 35. Vgl. H.-G. Deggau, Die Aporien der Rechtslehre Kants. Stuttgart-Bad Cannstatt 1983, S. 56-9.

ren Handlungsbereich beschränkt und ist als solche erzwingbar. Kants Deduktion des Rechtszwangs orientiert sich am Satz des Widerspruchs. Wenn ein übermäßiger Gebrauch der Willkürfreiheit zu einem Hindernis der Freiheit nach allgemeinen das soziale Leben strukturierenden Gesetzen und damit zum Unrecht wird, dann ist der Rechtszwang eine "Verhinderung des Hindernisses der Freiheit" und somit der Freiheit selbst angemessen. Rechtlich garantierte Freiheit fordert, daß Freiheitsverletzung durch das Recht kompensiert wird. Aufgrund der Möglichkeit seiner Verkehrung ins Unrecht ist das Recht mit einer Zwangsbefugnis gekoppelt.⁴⁴⁵ Im eigentlichen Gebrauch des Rechtsbegriffs (*jus strictum*) sind Verbindlichkeit der einen und Zwangsbefugnis der anderen Person identisch zu fassen, da das Recht - vor aller Vermengung mit ethischen Komponenten - seine Verbindlichkeit allein aus der Möglichkeit äußeren Zwanges bezieht. Kant erwähnt beispielhaft das Schuldner-Gläubiger-Verhältnis, in dem die Nötigung durch äußeren Zwang, eine versprochene Leistung zu erbringen, mit der personalen Freiheit des Schuldners zusammenstimmt. Im genauen Verständnis des Rechtsbegriffs läßt sich behaupten, "Recht und Befugnis zu zwingen bedeuten also einerlei."⁴⁴⁶

Die *Metaphysik der Sitten* bietet auf den ersten Blick eine durchgehende Einteilung in eine Rechtslehre, die äußere Gesetzgebung und erzwingbare Rechtspflichten zum Inhalt hat, und eine Tugendlehre, die weder äußere Gesetzgebung noch Rechtszwang einschließt. An der Schnittstelle steht der Pflichtbegriff als gemeinsames Fundament.⁴⁴⁷ Pflicht ist ein durch das Gesetz auf die freie Willkür ausgeübter Zwang. Ist der Zwang äußerlich, so gehört er in die Rechtslehre; wird er hingegen als Selbstzwang

⁴⁴⁵ Kant, MS Rechtslehre A 34-36/ B 35-36.

⁴⁴⁶ Kant, MS Rechtslehre AB 37.

⁴⁴⁷ Kant, MS Tugendlehre A 3-4: "Der Pflichtbegriff ist an sich schon der Begriff von einer Nötigung (Zwang) der freien Willkür durchs Gesetz; dieser Zwang mag nun ein äußerer oder ein Selbstzwang sein.(...) Da aber der Mensch doch ein freies (moralisches) Wesen ist, so kann der Pflichtbegriff keinen anderen als den Selbstzwang (durch die Vorstellung des Gesetzes allein) enthalten, wenn es auf die innere Willensbestimmung (die Triebfeder) angesehen ist, denn dadurch allein wird es möglich, jene Nötigung (selbst wenn sie eine äußere wäre) mit der Freiheit der Willkür zu vereinigen, wobei aber alsdann der Pflichtbegriff ein ethischer wird."

vorgestellt, dann handelt es sich um einen ethischen Pflichtbegriff. Im Gegensatz zur Rechtslehre, die unter dem Begriff des Rechts die formalen Bedingungen äußerer Freiheit beachtet, zielt die Tugendlehre respektive Ethik auf einen Zweckbegriff, der dem Konzept der sittlichen Autonomie des Menschen angemessen ist. Wenn Autonomie Selbstgesetzgebung durch praktische Vernunft meint, dann muß die ethische Bestimmung menschlicher Willkürfreiheit durch einen Zweck gedacht werden, der zugleich Pflicht ist. Wäre der Zweck der Selbstbestimmung nicht zugleich Pflicht, sondern bedürfte zusätzlicher Motive, um verbindlich zu sein, so wäre das innerhalb der praktischen Philosophie entfaltete Muster ethischer Verbindlichkeit aus *freiem Selbstzwang* hinfällig.⁴⁴⁸ Kant nennt zwei Zwecke, die diese Bedingung - zugleich Pflicht zu sein - erfüllen: eigene Vollkommenheit und fremde Glückseligkeit.⁴⁴⁹

Die Differenz von Tugend- und Rechtspflichten markiert Kant in ihren unterschiedlichen Modi der Verbindlichkeit. Entsprechend den Ergebnissen der *Kritik der praktischen Vernunft* verhandelt Kant innerhalb der Ethik die Auswirkungen moralischer Gesetzgebung durch praktische Vernunft. Wie dargelegt wurde geht das moralische Gesetz auf die Maximen der Handlung und läßt der Willkürfreiheit einen Entscheidungsspielraum, welche konkreten Handlungen zu einem Zweck (der zugleich Pflicht ist) erforderlich sind. Oder anders formuliert: Im Hinblick auf den Zweck fremder Glückseligkeit (der zugleich Pflicht ist) können viele Handlungen, deren Maxime bloß zu einer allgemeinen Gesetzgebung tauglich sein muß, gerechtfertigt sein. Kant spricht deshalb von einer unvollkommenen Verbindlichkeit, bestimmte Handlungen auszuführen, und einem weiten Begriff der ethischen Pflicht. Demgegenüber gebietet das äußerliche Gesetz konkrete Handlungen und offeriert einen vollkommenen Begriff der Verbindlichkeit wie auch einen engen Pflichtbegriff, weil die Erfüllung der Rechtspflicht auf eine Zwangsverbindlichkeit

⁴⁴⁸ Kant, MS Tugendlehre A 8-9: "Aller Pflicht korrespondiert ein Recht, als Befugnis (*facultas moralis generatim*) betrachtet, aber nicht aller Pflicht korrespondieren Rechte eines anderen (*facultas juridica*), jemand zu zwingen; sondern diese heißen besonders Rechtspflichten.(...) Die Tugendpflicht ist von der Rechtspflicht wesentlich darin unterschieden: daß zu dieser ein äußerer Zwang moralisch-möglich ist, jene aber auf dem freien Selbstzwange allein beruht."

⁴⁴⁹ Kant, MS Tugendlehre A 11-18.

gestützt wird.⁴⁵⁰ Obwohl Kant der Rechtsverbindlichkeit eine höhere Wirkungskraft als der ethischen Selbstbeschränkung zuspricht, läßt er keinen Zweifel daran, daß der ethische Pflichtbegriff eine Erhebung menschlicher Gesinnung impliziert: Das Vermögen, sich selbst Zwecke des Handelns zu setzen und inneren Zwang zuzufügen, umschreibt die Würde des Menschen.⁴⁵¹ Diese moralischen Fähigkeiten lassen sich nicht aus einem Prinzip deduzieren (Kritik der praktischen Vernunft), es gibt jedoch Indizien, die "eine Empfänglichkeit des Gemüts für den Pflichtbegriff" anschaulich machen. Hierzu zählt Kant das moralische Gefühl, die Instanz des Gewissens und die Empfindungen der Menschenliebe und Achtung.⁴⁵² Sie sind allesamt natürliche Dispositionen des Menschen und als solche Bedingung der Möglichkeit für die Übernahme von Verpflichtungen. Das moralische Gefühl und das Gewissen erhalten bei Kant den Stellenwert "unausbleiblicher Tatsachen", deren Nichtvorhandensein den Zweifel gegen den Menschen selbst richten würde: "ohne alles moralisches Gefühl ist kein Mensch."⁴⁵³

Die bisherige Analyse der Kantischen Sittenlehre hat zu der Unterscheidung von Tugend- und Rechtslehre, von innerer und äußerer Freiheit geführt. Freiheit wird entweder durch Rechtspflichten und äußeren Zwang oder durch ethische Pflichten im Modus des Selbstzwanges eingeschränkt. Im folgenden soll anhand der Bestimmung des Gewissens als moralischer Instanz deutlich gemacht werden, daß nach Kant Rechtspflichten ohne ethische Pflichten und Rechtsverbindlichkeit ohne moralische Verpflichtung nicht denkbar sind. Hier wird der Kern der Kantischen Konzeption einer *obligatio ethica* freigelegt⁴⁵⁴ und die Su-

⁴⁵⁰ Kant, MS Tugendlehre A 19-23.

⁴⁵¹ Kant, MS Tugendlehre A 32: "Die Erweiterung des Pflichtbegriffs über den der äußeren Freiheit und der Einschränkung derselben durch das bloße Förmliche ihrer durchgängigen Zusammenstimmung, wo die innere Freiheit, statt des Zwanges von außen, das Vermögen des Selbstzwanges und zwar nicht vermittelst anderer Neigungen, sondern durch reine praktische Vernunft (welche alle diese Vermittlung verschmäh't), aufgestellt wird, besteht darin und erhebt sich dadurch über die Rechtspflicht: daß durch sie Zwecke aufgestellt werden, von denen überhaupt das Recht abstrahiert."

⁴⁵² Kant, MS Tugendlehre A 35-41.

⁴⁵³ Kant, MS A 37.

⁴⁵⁴ Kant, MS A 54-56.

che nach dem *principium obligationis* erhält genauere Konturen. Die "Ethische Elementarlehre" ist das Herzstück des zweiten Teils der *Metaphysik der Sitten*. Sie setzt ein mit der grundsätzlichen Frage, ob ein Mensch Pflichten gegenüber sich selbst haben kann. Kant verhandelt den traditionellen Einwand gegen eine Konzeption der Selbstverpflichtung, der von Hobbes und Pufendorf überliefert wird und in der Naturrechtslehre die Konzeption einer *obligatio naturalis* dringlich macht. Selbstverpflichtung geht von der Identität des verpflichtenden und verpflichteten Subjekts aus. Aktive und passive Nötigung fallen zusammen "und der Satz, der eine Pflicht gegen sich selbst ausspricht (ich soll mich selbst verbinden), würde eine Verbindlichkeit verbunden zu sein (passive Obligation, die doch zugleich, in demselben Sinne des Verhältnisses, eine aktive wäre), mithin einen Widerspruch enthalten."⁴⁵⁵

Kant referiert das klassische Argument gegen die Konzeption der Selbstverpflichtung: Wer sich selbst verpflichtet, ist auch frei, sich von der Verpflichtung loszusprechen. Kant widerlegt diese Doktrin, indem er die Selbstverpflichtung zum Ursprung aller anderen Obligationsmodi erklärt. Nur wer sich selbst verpflichten kann, ist in der Lage, äußere Verbindlichkeiten wirksam auf sich zu nehmen.⁴⁵⁶ Die Gesetzgebung durch praktische Vernunft (Moralgesetz) ist der Grund moralischer Obligation. Allein in dieser Hinsicht ist der Mensch "seiner Persönlichkeit nach (...) ein der Verpflichtung fähiges Wesen."⁴⁵⁷ Die praktische Philosophie hat zu dem Resultat geführt, daß eine Deduktion dieser ursprünglichen Verpflichtung jedes Menschen durch das Moralgesetz unmöglich ist. Hingegen läßt sich Kant zufolge eine Exposition respektive Rechtfertigung dieser Grundbedingung menschlicher Moralität durch ein moralisches Gefühl - d. i. die Achtung vor dem Gesetz - durchführen. Die *Metaphysik der Sitten* exponiert die

⁴⁵⁵ Kant, MS A 63.

⁴⁵⁶ Kant, MS A 64: "Denn setzt: es gebe keine solche Pflichten [gegen sich selbst], so würde es überhaupt gar keine, auch keine äußere Pflichten geben. - Denn ich kann mich gegen andere nicht für verbunden erkennen, als nur so fern ich zugleich mich selbst verbinde; weil das Gesetz, kraft dessen ich mich verbunden achte, in allen Fällen aus meiner eigenen praktischen Vernunft hervorgeht, durch welche ich genötigt werde, indem ich zugleich der Nötigende in Ansehung meiner selbst bin."

⁴⁵⁷ Kant, MS A 65.

Gewissensinstanz als den Ort, an dem jeder Mensch sich Rechenschaft über die Angemessenheit seiner Handlungen zum Moralgesetz ablegt. Das Gewissen ist "das Bewußtsein eines inneren Gerichtshofs im Menschen."⁴⁵⁸ Daß sich für jeden Mensch sein Gewissen als eine unvermeidliche Tatsache einstellt, wurde bereits erwähnt. Nach Kant heißt das, jeder Mensch fühlt sich durch einen inneren Richter beobachtet, der für das Moralgesetz Respekt, d. i. mit Furcht vermischte Achtung, erzeugt. Das Gewissen ist die Instanz, die Selbstverpflichtung anschaulich macht. Im Falle einer Pflichtverletzung spaltet sich die Persönlichkeit des Menschen in Ankläger und Richter seiner selbst. Diese Vorstellung ist nach Kant ebenso ungereimt wie es diejenigen von Gesetzgeber und Untertan, von Verpflichtendem und Verpflichtetem in ein und derselben Person sind. Die Vernunft wird deshalb genötigt, sich eine andere (idealische) Person zu schaffen, die das Richteramt ausfüllt. Dieser *autorisierte Gewissensrichter* muß allwissend, allverpflichtend und allmächtig sein.⁴⁵⁹

Die Idee von einem höchsten Wesen (Gott) ist bei Kant bekanntlich keines theoretischen Beweises zugänglich, dessenungeachtet aber von zentraler praktischer Bedeutung. Das moralische Selbstbewußtsein entwickelt sein Gewissen als Gerichtshof, vor dem die Verantwortlichkeit begangener Handlungen gegen-

⁴⁵⁸ Kant, MS A 100. Vgl. für den geistes und kultur-historischen Hintergrund der Kantischen Gewissenslehre: H.D. Kittsteiner, Die Entstehung des modernen Gewissens. Frankfurt/M.-Leipzig 1991, S. 226-86.

⁴⁵⁹ Kant, MS Tugendlehre A 101: "Eine solche idealische Person (der autorisierte Gewissensrichter) muß ein Herzenskündiger sein; denn der Gerichtshof ist im Innern des Menschen aufgeschlagen - zugleich muß er aber auch allverpflichtend, d. i. eine solche Person sein, oder als solche gedacht werden, in Verhältnis auf welche alle Pflichten überhaupt auch als ihre Gebote anzusehen sind; weil das Gewissen über alle freie Handlungen der innere Richter ist. -- Da nun ein solches moralisches Wesen zugleich alle Gewalt (im Himmel und auf Erden) haben muß, weil es sonst nicht (was doch zum Richteramt notwendig gehört) seinen Gesetzen den ihnen angemessenen Effekt verschaffen könnte, ein solches über alles machthabende moralische Wesen aber Gott heißt: so wird das Gewissen als subjektives Prinzip einer vor Gott seiner Taten wegen zu leistenden Verantwortung gedacht werden müssen; ja es wird der letztere Begriff (wenn gleich nur auf dunkle Art) in jenem moralischen Selbstbewußtsein enthalten sein." Vgl. W. Heubült, Die Gewissenslehre Kants in ihrer Endform von 1797. Eine Anthroponomie. Bonn 1980, S. 40-3.

über einem göttlichen Gesetzgeber verhandelt wird. Diese Vorstellung bewahrt Kant - und jeden Menschen mit ihm - vor der Aufspaltung seiner Vernunft in ein gesetzgebendes und -über-tretendes, verpflichtendes und verpflichtetes, anklagendes und richtendes Vermögen, d. h. in ein *doppeltes Selbst*.⁴⁶⁰ Die Idee einer göttlichen Instanz stellt sich unmittelbar im Gewissen jedes einzelnen Menschen ein, der sich in dem Dilemma befindet, Verantwortlichkeit vor sich selbst rational nicht begreifen zu können; diese Idee hat deshalb auch bloß subjektiven Status und wird "durch praktische sich selbst verpflichtende Vernunft (...) gegeben."⁴⁶¹

Die Bedeutung der Religion als stabilisierendes Moment in Kants Sittenmetaphysik ist kaum zu überschätzen. Obwohl er sie nicht wie die Naturrechtslehrer des 17.- 18. Jahrhunderts in der objektiven Form eines *vinculum societatis* proklamiert, bleibt sie bei ihm für den Einzelmenschen "ein Prinzip der Beurteilung seiner Pflichten als göttlicher Gebote." Die Kritik rationaler Theologie hat zu dem Ergebnis geführt, daß eine materiale Bestimmung der Pflichten gegenüber Gott außerhalb der praktischen Philosophie liegt. Welche konkreten Handlungen gottgeboten sind, darüber weiß der Philosoph keine Aussagen zu treffen. Es ist aber kaum verwunderlich, daß die *Metaphysik der Sitten* nicht nur mit der Möglichkeit, sondern mit der subjektiven Notwendigkeit schließt, in formaler Hinsicht alle Menschenpflichten auf einen göttlichen Willen beziehen zu müssen. "Wir können uns nämlich Verpflichtung (moralische Nötigung) nicht wohl anschaulich machen, ohne einen anderen und dessen Willen (von dem die allgemein gesetzgebende Vernunft nur der Sprecher ist), nämlich Gott, dabei zu denken."⁴⁶² Der Begriff der Obligation bedarf eines Schema seines theologisch-juristischen Sinngehalts, obgleich Aufklärung als Entschuldung des Menschen gegen diese Vorgeschichte ankämpft. Kant ist sich der Inkonsistenzen einer radikalen sittlichen Autonomie des Menschen und deren unab-sehbaren Folgen für das Stabilitätsproblem moralischer Gesetzmäßigkeit durchaus bewußt. Seine auf den ersten Blick rätselhaft

⁴⁶⁰ Kant, MS Tugendlehre A 102 (Anmerkung).

⁴⁶¹ Kant, MS Tugendlehre A 103.

⁴⁶² Kant, MS Tugendlehre A 181

anmutende Unterscheidung zwischen dem Gesetzgeber als Urheber (autor) der Verbindlichkeit des Gesetzes und dem Urheber des Gesetzes selbst ist Indiz hierfür. Nach Kant zeichnet sich ein willkürliches Gesetz dadurch aus, daß sein Gesetzgeber gleichsam Urheber des Gesetzes und der Verbindlichkeit ist. Das moralisch-praktische Gesetz, das die praktische Vernunft jedem einzelnen Menschen gibt, erscheint unter dem Gesichtspunkt sittlicher Autonomie ebenfalls willkürlich. Deshalb hält Kant an dem Bedürfnis fest, dieses Gesetz auf den Willen eines höchsten Gesetzgebers (Gott) zu beziehen, um es mit (subjektiver) Notwendigkeit auszustatten, obwohl es sich in theoretischer Hinsicht verbietet, Gott als Urheber anzusehen.⁴⁶³

Im Vergleich mit den Naturrechtskonzeptionen des 17. und 18. Jahrhunderts gewinnt die Kantische Doktrin ihr eigenständiges Profil. Das *principium obligationis* ist nach der Kritik aller Theologie nicht der göttliche Wille, wie von Pufendorf bis Achenwall behauptet wird. Der Grund moralischer Verpflichtung liegt bei Kant in der autonomen Gesetzgebung reiner Vernunft im praktischen Gebrauch, der ein göttlicher Wille lediglich als regulative Idee und Veranschaulichungsschema eines reinen Selbstverhältnisses dient. Moral und Recht werden allerdings nicht strikt voneinander getrennt wie bei Thomasiaus und Gundling. Obwohl Kant Rechts- und Tugendlehre auseinanderhält, mithin kategorial zwischen erzwingbaren Rechts- und nicht-erzwingbaren Tugendpflichten unterscheidet, gibt es eine Schnittstelle, an der Recht und Moral ineinanderfallen.

Der Grundsatz, daß Obligation überhaupt nur im Modus des sich-selbst-Verpflichtens gedacht werden kann, führt zu dem Resultat, daß Kant Rechtsverbindlichkeit - wenn sie nicht als bloß repressiver Mechanismus verstanden werden soll - auf moralische Selbstverpflichtung und Rechtspflichten auf ihren ethischen Gehalt zurückführen muß. Eine äußere politische Gesetzgebung muß nach Kant aus zwei Elementen zusammengesetzt sein: aus natürlichen Gesetzen, deren Verbindlichkeit a priori durch die Vernunft (die sie als moralisch-praktische Gesetze vorstellt) erkannt wird, und aus positiven Gesetzen, deren Verbindlichkeit sich

⁴⁶³ Kant, MS Rechtslehre AB 29.

als äußerer Zwangsmechanismus (affektive Bindung) beschreiben läßt. Wenn eine rein-positive Gesetzgebung gedacht werden soll, dann muß dennoch - wie Kant ausdrücklich hinzufügt - ein natürliches Gesetz vorausgehen, das die Autorität und Verpflichtungskraft des Gesetzgebers begründet.⁴⁶⁴ Kants Lösung des Stabilitätsproblems politischer Ordnungszusammenhänge hat sowohl eine rechtliche als auch moralische Seite. Für das Heil des Staates (*salus reipublicae*) ist erforderlich, so lautet der Kernsatz der Kantischen *Staatsrechtslehre*, daß die Rechtsverfassung mit den Rechtsprinzipien übereinstimmt, deren Verbindlichkeit die Vernunft in der Form eines kategorischen Imperativs - d. h. eines praktisch-moralischen Gesetzes - vorgibt.⁴⁶⁵

Kant übernimmt aus den Naturrechtslehren der deutschen Frühaufklärung das Modell des Gesellschaftsvertrages als verbindendes Glied zwischen Naturzustand und bürgerlichem Zustand. Wie vor ihm Pufendorf weist er darauf hin, daß Rechtsverbindlichkeit nicht an das wechselseitige Versprechen der Vertragspartner geknüpft sein kann. Das *principium obligationis* liegt seiner Ansicht nach weder im Konsens der einzelnen Gesellschaftsglieder, nicht im göttlichen Willen, aber auch nicht in der historischen Herkunft der politischen Ordnung begründet. Ob der Ursprung der Herrschaftsgewalt und der Grund einer juristischen Obligation im ursprünglichen Vertrag begründet ist oder ob die Gewalt zuerst und das verbindliche Gesetz nachträglich ist, diese Fragen sind nach Kant "den Staat mit Gefahr bedrohende Vernunftleien."⁴⁶⁶ Politische Obligation basiert nach Kant auf dem unverletzlichen Gesetz, »alle Obrigkeit ist von Gott« (*Römerbrief 13.1*), das als ein praktisches Vernunftprinzip unbedingten Gehorsam gegenüber der bestehenden Rechtsordnung fordert.⁴⁶⁷

⁴⁶⁴ Kant, MS Rechtslehre AB 25: "Es kann also eine äußere Gesetzgebung gedacht werden, die lauter natürliche [Akad.-Ausg.: positive] Gesetze enthielte; alsdann aber müßte doch ein natürliches Gesetz vorausgehen, welches die Autorität des Gesetzgebers (d. i. die Befugnis, durch seine bloße Willkür andere zu verbinden) begründete."

⁴⁶⁵ Kant, MS Rechtslehre A 173 / B 203.

⁴⁶⁶ Kant, MS Rechtslehre A 174 / B 204.

⁴⁶⁷ Kant, MS Rechtslehre A 174-175 / B 204-205: "Ein Gesetz, das so heilig (unverletzlich) ist, daß es, praktisch, auch nur in Zweifel zu ziehen, mithin seinen Effekt einen Augenblick zu suspendieren, schon ein Verbrechen ist, wird so vorgestellt, als ob es nicht von Menschen, aber doch von irgend einem höchsten

Kants Rekurs auf ein weiteres theologisches Grundmuster - hier ist es ein Kernsatz der politischen Theologie - macht seine Schwierigkeiten mit der selbstformulierten Aufgabe der Aufklärung in moralischen und juristischen Dingen offensichtlich. Die Forderung, daß jedes Obligationsverhältnis in letzter Instanz nur ein Selbstverhältnis sein kann, weil Abhängigkeit von einer fremden Instanz ein Indiz fortdauernder Unmündigkeit ist, wird von Kant im rechtspolitischen Verhältnis nicht eingelöst. Obwohl politische Obligation unter den Vorzeichen eines *contrat social* notwendig im Modus der Selbstverpflichtung gründen muß (Rousseau, *Du contrat social I. c.6-7*) und ein praktisches Vernunftprinzip indiziert, stellt Kant das Grundgesetz politischen Gehorsams so vor, *als ob* es von einem göttlichen Gesetzgeber jedem Menschen eingepflanzt wird.

Kants Konzeption der moralischen und juristischen Obligation ist zutiefst widersprüchlich. Zum einen folgt er Rousseaus Lehre vom Gesellschaftsvertrag und erweitert sie im Zeichen seiner Autonomielehre. Die äußere Seite der Selbstunterwerfung des Willens unter ein praktisch-moralisches Gesetz ist die Einigung der Einzelwillen zu einem Volkswillen und dessen Unterwerfung unter den souveränen Willen staatlicher Herrschaftsgewalt. Kant modifiziert auf diese Weise das naturrechtliche Vertragsmodell, das sich aus Sozial- und Unterwerfungsvertrag zusammensetzt. Die soziale Übereinkunft basiert nicht auf natürlichen Verpflichtungen zum gesellschaftlichen Handeln, sondern auf der selbstverpflichtenden Kraft praktisch-gesetzgebender Vernunft. Der Unterwerfungsvertrag operiert nicht mit der Analogie von göttlichem und herrschaftlichem Zwang, sondern vielmehr mit derjenigen von Selbstzwang und staatlicher Nötigung zur Einhaltung der Gesetzesordnung.⁴⁶⁸

Zum anderen scheint Kant vor den Konsequenzen seiner eigenen Autonomiekonzeption zurückzuschrecken. Die Zumutun-

tadelfreien Gesetzgeber herkommen müsse, und das ist die Bedeutung des Satzes: alle Obrigkeit ist von Gott, welcher nicht einen Geschichtsgrund der bürgerlichen Verfassung, sondern eine Idee, als praktisches Vernunftprinzip, aussagt: der jetzt bestehenden gesetzgebenden Gewalt gehorchen zu sollen; ihr Ursprung mag sein, welcher er wolle."

⁴⁶⁸ Kant, MS Rechtslehre B 183-187.

gen für die theoretische Vernunft - im Zusammenhang mit der praktischen Realisierung eines freien, mündigen und verantwortlichen Rechtssubjektes - und die Unkalkulierbarkeit moralischer Autonomie - für die Stabilität der politischen Ordnung - lassen Kant Abstand vom eigenen Projekt nehmen. So lange keine politischen Institutionen existieren, die dem Entwurf moralischer Autonomie Gestalt verleihen, wird der einzelne Mensch auf sich selbst zurückgeworfen und bedient sich traditioneller Muster der Veranschaulichung der auf ihm lastenden Obligationen: Erst wenn das Individuum der Moderne seine Rolle erlernt hat und Verantwortlichkeit praktiziert, wird es seinen Schatten als Schuldner einer höheren Instanz abwerfen.

Kant hat ein Modell des Übergangs auf dem Weg zum Friedenszustand skizziert. Im Idealfall, wenn Rechts- und Tugendpflichten einander korrespondieren und die Rechtsverfassung als Realisierung der Rechtsprinzipien erscheint, wird der repressive Charakter staatlicher Institutionen auf ein Minimum reduziert. Ein angemessenes Verhältnis von Moral und Rechtspolitik liegt da vor, wo politische Obligation nicht durch despotisch gegebene Zwangsgesetze, sondern gemäß Vernunftgesetzgebung durch "einen nur nach Freiheitsprinzipien gesetzmäßigen Zwang begründet"⁴⁶⁹ wird.

In seinem Traktat *Zum ewigen Frieden* macht Kant nachdrücklich deutlich, welchen Charakter seiner Meinung nach eine Rechtsverfassung aufweisen muß, um die Realisierung des Friedenszustandes zu befördern. Sein Plädoyer führt zu dem Ergebnis, daß nur die republikanische Verfassung der Idee eines ursprünglichen Sozialkontraktes angemessen ist, weil in ihr der personale Freiheitsbegriff respektiert wird. Dieser Typus einer Rechtsverfassung garantiert die Prinzipien der *Freiheit* der Gesellschaftsglieder, ihrer *Abhängigkeit* von einer gemeinsamen Gesetzgebung und ihrer *Gleichheit* als Staatsbürger. Auf diese Weise fallen innere und äußere Freiheit als die zwei Seiten einer moralischen Rechtsperson (*persona moralis*) ineinander. Die

⁴⁶⁹ Kant, *Zum ewigen Frieden*. Ein philosophischer Entwurf / Anhang: Über die Misshelligkeit zwischen der Moral und der Politik, in Absicht auf den ewigen Frieden. In: W. Weischedel (Hrsg.): Werkausgabe Bd. 11. Frankfurt/M. 1977, S. 235.

Realisierung gesetzmäßigen Zwanges nach Freiheitsprinzipien impliziert, daß Selbstverpflichtung durch Gesetzgebung praktischer Vernunft (ethisch) und Unterwerfung unter äußere Gesetzgebung durch Einwilligung (juridisch) widerspruchsfrei zu denken sind und eine wirksame politische Obligation ermöglichen.⁴⁷⁰

⁴⁷⁰ Kant, Zum ewigen Frieden, S. 204-5: "(...) ist meine äußere (rechtliche) Freiheit so zu erklären: sie ist die Befugnis, keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich meine Beistimmung habe geben können.(...) Denn, was meine Freiheit betrifft, so habe ich, selbst in Ansehung der göttlichen, von mir durch bloße Vernunft erkennbaren Gesetze, keine Verbindlichkeit, als nur so fern ich dazu habe meine Beistimmung geben können (denn durchs Freiheitsgesetz meiner eigenen Vernunft mache ich mir allererst einen Begriff vom göttlichen Willen)."

